



Wortprotokoll der 69. – öffentlichen – Sitzung

Rechtsausschuss

Berlin, den 11. Oktober 2023, 15:03 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal 2.600

Vorsitz: Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB, und
Carsten Müller (Braunschweig), MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziges Tagesordnungspunkt

Seite 7

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur digitalen
Dokumentation der
straferichtlichen Hauptverhandlung
(Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz –
DokHVG)**

BT-Drucksache 20/8096

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Inneres und Heimat
Wirtschaftsausschuss
Ausschuss für Digitales
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:
Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Berichterstatter/in:
Abg. Sonja Eichwede [SPD]
Abg. Dr. Volker Ullrich [CDU/CSU]
Abg. Canan Bayram [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Katrin Helling-Plahr [FDP]
Abg. Susanne Hennig-Wellsow [DIE LINKE.]



Teilnehmende Abgeordnete	Seite 3
Sprechregister Abgeordnete	Seite 5
Sprechregister Sachverständige	Seite 6



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD	Dilcher, Esther	<input type="checkbox"/>	Dieren, Jan	<input type="checkbox"/>
	Eichwede, Sonja	<input checked="" type="checkbox"/>	Döring, Felix	<input type="checkbox"/>
	Fechner, Dr. Johannes	<input type="checkbox"/>	Echeverria, Axel	<input type="checkbox"/>
	Fiedler, Sebastian	<input type="checkbox"/>	Esken, Saskia	<input type="checkbox"/>
	Karaahmetoğlu, Macit	<input checked="" type="checkbox"/>	Müller, Bettina	<input type="checkbox"/>
	Licina-Bode, Luiza	<input checked="" type="checkbox"/>	Roloff, Sebastian	<input type="checkbox"/>
	Limbacher, Esra	<input type="checkbox"/>	Scheer, Dr. Nina	<input type="checkbox"/>
	Mansoori, Kaweh	<input type="checkbox"/>	Schieder, Marianne	<input type="checkbox"/>
	Martens, Dr. Zanda	<input type="checkbox"/>	Schisanowski, Timo	<input type="checkbox"/>
	Plobner, Jan	<input type="checkbox"/>	Wiese, Dirk	<input type="checkbox"/>
Wegge, Carmen	<input type="checkbox"/>			
CDU/CSU	Heveling, Ansgar	<input type="checkbox"/>	Amthor, Philipp	<input type="checkbox"/>
	Hierl, Susanne	<input type="checkbox"/>	Gutting, Olav	<input type="checkbox"/>
	Jung, Ingmar	<input type="checkbox"/>	Hoffmann, Alexander	<input type="checkbox"/>
	Krings, Dr. Günter	<input checked="" type="checkbox"/>	Hoppenstedt, Dr.	<input type="checkbox"/>
	Mayer (Altötting), Stephan	<input type="checkbox"/>	Hendrik	
	Müller, Axel	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehrieder, Paul	<input type="checkbox"/>
	Müller (Braunschweig), Carsten	<input checked="" type="checkbox"/>	Lindholz, Andrea	<input type="checkbox"/>
	Oellers, Wilfried	<input type="checkbox"/>	Luczak, Dr. Jan-Marco	<input type="checkbox"/>
	Plum, Dr. Martin	<input checked="" type="checkbox"/>	Santos Wintz, Catarina dos	<input type="checkbox"/>
	Ullrich, Dr. Volker	<input checked="" type="checkbox"/>	Thies, Hans-Jürgen	<input type="checkbox"/>
	Winkelmeier-Becker, Elisabeth	<input checked="" type="checkbox"/>	Warken, Nina	<input type="checkbox"/>
			Weiss, Maria-Lena	<input type="checkbox"/>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Bayram, Canan	<input checked="" type="checkbox"/>	Aeffner, Stephanie	<input type="checkbox"/>
	Benner, Lukas	<input type="checkbox"/>	Beck, Katharina	<input type="checkbox"/>
	Limburg, Helge	<input type="checkbox"/>	Künast, Renate	<input type="checkbox"/>
	Rottmann, Manuela, Dr.	<input type="checkbox"/>	Notz, Dr. Konstantin von	<input type="checkbox"/>
	Steffen, Dr. Till	<input type="checkbox"/>	Schönberger, Marlene	<input type="checkbox"/>
	Tesfaiesus, Awet	<input type="checkbox"/>	Steinmüller, Hanna	<input type="checkbox"/>
FDP	Fricke, Otto	<input type="checkbox"/>	Kubicki, Wolfgang	<input type="checkbox"/>
	Hartewig, Philipp	<input type="checkbox"/>	Kuhle, Konstantin	<input type="checkbox"/>
	Helling-Plahr, Katrin	<input checked="" type="checkbox"/>	Schröder, Ria	<input type="checkbox"/>
	Lieb, Dr. Thorsten	<input type="checkbox"/>	Skudelny, Judith	<input type="checkbox"/>
	Willkomm, Katharina	<input type="checkbox"/>	Thomae, Stephan	<input type="checkbox"/>
AfD	Brandner, Stephan	<input type="checkbox"/>	Beckamp, Roger	<input type="checkbox"/>
	Jacobi, Fabian	<input type="checkbox"/>	Haug, Jochen	<input type="checkbox"/>
	Peterka, Tobias Matthias	<input type="checkbox"/>	Wirth, Dr. Christian	<input type="checkbox"/>
	Seitz, Thomas	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>



	Ordentliche Mitglieder	Unter- schrift	Stellvertretende Mitglieder	Unter- schrift
DIE LINKE.	Bünger, Clara Hennig-Wellsow, Susanne	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Mohamed Ali, Amira Domscheit-Berg, Anke	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>



Sprechregister Abgeordnete

	Seite
Canan Bayram (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19, 31
Clara Bünger (DIE LINKE.)	21
Sonja Eichwede (SPD)	18, 31
Katrin Helling-Plahr (FDP)	20, 31
Luiza Licina-Bode (SPD)	19, 31
Macit Karaahmetoğlu (SPD)	17
Dr. Günter Krings (CDU/CSU)	18
Axel Müller (CDU/CSU)	20, 31
Carsten Müller (Braunschweig) (CDU/CSU)	17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 33
Dr. Martin Plum (CDU/CSU)	17
Thomas Seitz (AfD)	19, 31
Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)	18
Vorsitzende Elisabeth Winkelmeier-Becker (CDU/CSU)	7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17

**Sprechregister Sachverständige**

	Seite
Dr. Margarete Gräfin von Galen Fachanwältin für Strafrecht, Berlin	7, 32
Dieter Killmer Deutscher Richterbund e. V., Berlin Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof	8, 27, 30, 32
Prof. Dr. Christoph Knauer Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht der Bundesrechtsanwaltskammer, München Rechtsanwalt	9, 26, 33
Prof. Dr. Ali B. Norouzi Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Rechtsanwalt	12, 24, 33
Dr. Patrick Liesching Bundesvorsitzender des Weißen Rings e. V., Mainz Leitender Oberstaatsanwalt	10, 26
Prof. Dr. Andreas Mosbacher Richter am Bundesgerichtshof, 5. Strafsenat, Leipzig	11, 25
Dr. Oliver Piechaczek Staatsanwalt, Hanau	13, 23
Fernando Sanchez-Hermosilla Vorsitzender Richter am Landgericht Karlsruhe	14, 23
Stephan Schneider, LL.M. Rechtsanwalt, Berlin	15, 22
Dr. Ralf Wehowsky Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Abteilungsleiter für Revisionsstrafsachen bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe	16, 21



Die Vorsitzende **Elisabeth Winkelmeier-Becker:** Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Zuhörer hier im Saal und auch im Netz: Seien Sie herzlich begrüßt zur 69. Sitzung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages. Wir haben heute eine interessante Sitzung und Beratungen hier zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung. Die Bundesregierung, heute vertreten durch Frau Dr. Neuhaus, nimmt darin Stellung, dass in den erstinstanzlichen Hauptverhandlungen vor Landgerichten und Oberlandesgerichten bislang nur Formalprotokolle angefertigt werden, in denen der Inhalt der Verhandlung, beispielsweise Zeugenaussagen, gar nicht festgehalten wird. Vielmehr müssen sich die Verfahrensbeteiligten eigene Notizen machen. Nunmehr soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die eine Tonaufzeichnung der Verhandlung und die automatische Transkription erlaubt. Auch eine Bildaufzeichnung soll ermöglicht werden. Persönlichkeitsrechte sowie Geheimhaltungsinteressen sollen durch prozessuale und materielle Regelungen gewahrt werden. Das ist im Wesentlichen der Inhalt und die Herangehensweise des Antrags. Ich habe noch einige Hinweise zum Ablauf: Die Sachverständigen erhalten zu Beginn die Gelegenheit zu einem vierminütigen Statement. Wir beginnen alphabetisch, also heute mit Frau Dr. Gräfin von Galen. Wir haben hier auf dem Bildschirm auch eine Uhr, die rückwärtsläuft. Da können Sie schauen, wie viel Zeit Sie noch haben. Wir haben zugeschaltet Herrn Professor Mosbacher, und er wird gebeten, sein Mikro so lange auszuschalten, bis er dran ist. Das hätte er wahrscheinlich auch von allein gewusst. Wenn wir dann die Stellungnahmen haben, schließt sich eine erste Fragerunde an. Die Abgeordneten können dann höchstens zwei Fragen an einen oder an zwei Sachverständige stellen. Sie haben Gelegenheit, uns Ihren Fragewunsch jetzt schon durch Handzeichen anzukündigen. Die Sachverständigen werden nach der ersten Fragerunde dann in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge mit den Antworten beginnen. Also Sie, Herr Dr. Wehowsky, würden dann beginnen. Sie werden gebeten, sich pro Antwort, um die Sie gebeten worden sind, an einem Zeitrahmen von maximal zwei Minuten zu orientieren. Die Anhörung ist öffentlich und wird

live im Parlamentsfernsehen übertragen und ist hinterher in der Mediathek abrufbar. Das Sekretariat fertigt außerdem ein Wortprotokoll an. Wir freuen uns über Ihr Interesse auf der Tribüne. Bitte denken Sie nur daran, dass Sie keine Bild- oder Tonmitschnitte, geschweige denn Übertragungen machen dürfen und auch möglichst stumm verbleiben müssen, weder Missfallens- noch Beifallsbekundungen wären angebracht. Ich danke für die Aufmerksamkeit, und wir freuen uns jetzt auf eine interessante Runde. Frau Dr. von Galen, Sie fangen an.

SVe **Dr. Margarete Gräfin von Galen:** Vielen Dank. Ich werde mich auf zwei Gesichtspunkte konzentrieren, und zwar den europarechtlichen Bedarf für das vorliegende Gesetz und die Ersparnis von Ressourcen, die mit der Umsetzung des Vorschlags verbunden sein wird. Innerhalb der Europäischen Union ist eine Inhaltsdokumentation der Hauptverhandlung Standard. Nicht überall erfolgt das bislang digital. Aber ein Protokoll wie bei uns, wo nur festgehalten wird, zu welcher Uhrzeit die Zeugin gekommen ist, wann sie gegangen ist und wie sie belehrt wurde, gibt es praktisch nirgends. Was hat das mit Europarecht zu tun? Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf ein faires Verfahren. Und es stellt sich die Frage, ob das Fehlen jeglicher Inhaltsdokumentation mit dem Anspruch des Angeklagten auf ein faires Verfahren vereinbar ist. Jedenfalls in komplexen Verfahren, wo sich die Hauptverhandlung über viele Monate oder Jahre hinzieht, ist diese Frage naheliegend. Europarechtlich wird diese Frage bedeutsam, wenn es um die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls geht. Der Mechanismus des Europäischen Haftbefehls stützt sich auf die Prinzipien des Vertrauens und der gegenseitigen Anerkennung der Justizsysteme der Mitgliedstaaten. Das gilt aber nicht bedingungslos, und es kann die Frage aufgeworfen werden, muss ein Mitgliedstaat einen Beschuldigten in ein Land überstellen, das keine Inhaltsdokumentation für die Hauptverhandlung hat? Wir beobachten, wie der Europäische Gerichtshof sich zunehmend in die nationale Gestaltung der strafprozessualen Verfahren einmischt. Wer hätte gedacht, dass der Europäische Gerichtshof, wie es 2019 geschehen ist, der deutschen Staatsanwaltschaft die Befugnis abspricht, Europäische Haftbefehle auszustellen?



Zurzeit blicken wir mit Spannung auf das Vorlageverfahren des Landgerichts Berlin zur Verwertung der EncroChat-Daten. Es ist denkbar, meine Damen und Herren, dass der EuGH eines Tages entscheidet, dass ein Beschuldigter, gegen den Deutschland einen Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat, nicht nach Deutschland überstellt werden muss, weil in einem komplexen und langwierigen Verfahren eine Inhaltsdokumentation der Hauptverhandlung nicht gewährleistet ist. Wenn Sie also wollen, dass unsere deutsche Hauptverhandlung vor Überraschungsentscheidungen des EuGH sicher ist, dann sollten Sie den Gesetzesvorschlag so schnell wie möglich verabschieden. Mein zweiter Punkt betrifft die Ressourcen. Die Richterschaft beklagt einen Mehraufwand, stellt diesem aber nicht die Einsparungen gegenüber, die sich aus der Dokumentation der Hauptverhandlung ergeben werden. Es wird viel über das Problem gesprochen, dass Richter/-innen nach heutigem Stand nur auf ihre möglicherweise fehlerhaften persönlichen Mitschriften zurückgreifen können. Ich möchte darüber sprechen, dass auch die Mitschriften von Verteidiger/-innen Fehler enthalten können und was es bedeutet, wenn die Verteidigung auf das Inhaltsprotokoll zurückgreifen kann. Unklarheiten darüber, was eine Zeugin gesagt hat, können anhand der Dokumentation in kürzester Zeit innerhalb der Hauptverhandlung beseitigt werden. Streitigkeiten über vermeintlich falsche Vorwürfe, Anträge auf Erlass eines Gerichtsbeschlusses wegen eines vermeintlich falschen Vorhalts, entfallen. Beweisanträge, die auf Zeugenaussagen beruhen, die von der Verteidigung falsch verstanden wurden, entfallen. Gerichtsbeschlüsse, mit denen solche Beweisanträge abgelehnt werden, entfallen. Eine Beweisaufnahme, wenn der Beweis Antrag aus formalen Gründen nicht abgelehnt werden kann, nur weil ein Zeuge falsch verstanden wurde, entfällt. Befangenheitsanträge, die sich auf den Wortlaut einer vermeintlichen Aussage des Richters stützen, werden nicht gestellt, wenn das Wortprotokoll ergibt, dass die Äußerung so nicht gefallen ist. Das Gleiche gilt für entsprechende Revisionsrügen. Die Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen wächst. Ein Verurteilter, der subjektiv, aber objektiv falsch, davon überzeugt ist, aufgrund einer falschen Darstellung

in den Urteilsgründen verurteilt worden zu sein, wird alles daransetzen, das Urteil in der Revisionsinstanz zu beseitigen. Dieses Anliegen erledigt sich, wenn der Verurteilte sich anhand der Dokumentation davon überzeugen kann, dass die Feststellungen im Urteil zutreffend sind. Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss: Es war bereits in der Vergangenheit ein Anliegen, die Hauptverhandlung durch Herstellung von Einvernehmen und Harmonie zu beschleunigen. So sind die Verständigungsregeln entstanden. Der vorliegende Gesetzesentwurf schafft Einigkeit über den Inhalt der Hauptverhandlung. Die Funktionsfähigkeit des Strafverfahrens wird davon profitieren.

Die Vorsitzende: Vielen Dank für das erste Statement. Es geht weiter mit Herrn Killmer vom Deutschen Richterbund und Bundesanwalt beim BGH. Sie haben das Wort.

SV Dieter Killmer: Vielen Dank. Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, Aufgabe der Strafjustiz ist es, strafbewehrte Sachverhalte aufzuklären und zu ahnden. Entscheidende Grundlage hierfür ist es, die zumindest forensische Wahrheit zu finden. Die Suche nach der Wahrheit ist es, was die Befürworter des Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes für sich als Leitmotiv in Anspruch nehmen. Auf der einen Seite die Wahrheit suchen, die Fehlerquelle Mensch in den Blick nehmen und nach einer einheitlichen und verlässlichen Erkenntnisquelle trachten. Auf der anderen Seite, so die mitschwingende Erzählung, eine fehleranfällige und veraltete Strafjustiz, die hinter europäischen Maßstäben hinterherhinkt, und erst recht hinter dem Internationalen Strafgerichtshof. Dass sich die Richterschaft mehrheitlich gegen eine Reform wende, sei Ausdruck von Technikfeindlichkeit, zumindest aber sei es Angst vor Neuerungen. Ich sage Ihnen, was die Richterschaft und die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tatsächlich umtreibt. Es ist nicht die Sorge vor neuer Technik, die wir uns an vielen Stellen in der Justiz wünschen. Und auch eine Gesetzesänderung bringt keinen Praktiker und keine Praktikerin aus dem Tritt. Wer das behauptet und die Wahrheitssuche allein für sich reklamiert, macht es sich mit der aus der Praxis vorgebrachten Kritik zu einfach. Denn was uns umtreibt, ist die Sorge, dass die Wahrheitssuche,



um die es gerade auch den Kolleginnen und Kollegen geht, die tagtäglich Beweise erheben, Zeugen anhören und eine Überzeugung von Schuld gewinnen müssen, dass die Wahrscheinlichkeit im Ergebnis nicht gestärkt, sondern durch den Regierungsentwurf sogar gefährdet wird. Die Sorgen der Kolleginnen und Kollegen sind vielfältig. Herausgreifen möchte ich drei zentrale Aspekte. Erstens: Die vorgeschlagene Inhabendokumentation des Strafprozesses birgt erhebliche Missbrauchsrisiken. Sie droht die Wahrheitsfindung zu erschweren und den Opferschutz zu beeinträchtigen. Dies gilt gerade in besonders schwerwiegenden Deliktsbereichen wie Organisierter Kriminalität, in Staatsschutzverfahren, im Völkerstrafgesetzbuch oder auch in Strafverfahren wegen sexueller Gewalt. Denn es ist zu befürchten, dass Tatopfer und Zeugen aus Sorge, ihre Aussage könnte den Gerichtssaal verlassen, davor zurückschrecken, vollständig und wahrheitsgemäß Angaben zu machen. Besondere Missbrauchsrisiken birgt die hier vorgeschlagene audiovisuelle Dokumentation, die zudem am intensivsten in Grundrechte eingreift, gegen die sich auch die seinerzeit vom BMJ befragten Expertinnen und Experten ausdrücklich ausgesprochen haben und die keinerlei relevanten Mehrwert für die Praxis bringt. Zweitens: Die verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen und der strafrechtliche Verbreitungsschutz des Hauptverhandlungsdokumentationsgesetzes sind ungenügend. So führt eine Kopplung von Öffentlichkeitsausschluss und Dokumentationsverzicht in der Praxis zu einer hohen Anwendungsschwelle. Denn der absolute Revisionsgrund, den ein fehlerhafter Ausschluss der Öffentlichkeit nach sich ziehen kann, könnte Gerichte dazu veranlassen, im Einzelfall zu zurückhaltend von einem damit zusammenhängenden Dokumentationsverzicht Gebrauch zu machen. Auch dies gilt in besonderer Weise für langwierige und aufwendige Strafverfahren, wie wir sie typischerweise in OK- oder auch Staatsschutzverfahren finden. Auch der strafrechtliche Verbreitungsschutz reicht nicht aus, um Zeugen die Sorge vor Verbreitung ihrer Aussage zu nehmen. Denn auch in der gegenwärtigen Praxis werden Informationen aus Strafverfahren und aus Verfahrensakten im Einzelfall unbefugt weitergegeben, obwohl dies

auch jetzt schon strafbewehrt ist. Warum dies künftig anders sein soll und eine Strafvorschrift gefährdete Zeugen künftig wirksam schützen soll, wird sich einem Opferzeugen nicht erschließen. Drittens: Eine Dokumentation der Hauptverhandlung führt zur erheblichen Mehrbelastung der Justiz, und zwar auf allen Ebenen des Strafverfahrens. Insbesondere sind Verzögerungen im Erkenntnisverfahren zu erwarten. Es werden über Gebühr Ressourcen im nichttrichterlichen Dienst gebunden und eintretende Arbeitserleichterungen werden überschätzt. Auch den zu erwartenden personellen Auswirkungen auf Revisionsgerichte und Staatsanwaltschaften trägt der Regierungsentwurf nicht hinreichend Rechnung. Wenn sich der Gesetzgeber zu einem derart folgenreichen Schritt entschließt, muss er auch die dafür erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, will er nicht die ohnehin schon an der Grenze der Belastung arbeitende Justiz weiter schwächen. Eine solche Verantwortungsübernahme aber enthält der Gesetzesentwurf nicht. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es weiter mit Prof. Dr. Christoph Knauer. Sie haben das Wort.

SV Prof. Dr. Christoph Knauer: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Endlich, meine sehr verehrten Damen und Herren, endlich steht eine langjährige Forderung der Anwaltschaft – die übrigens auch zur Praxis gehört – und der Strafrechtswissenschaft vor der Umsetzung. Den gelungenen Entwurf begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer deshalb ausdrücklich. Ich plädiere dafür, dass die Abgeordneten der von einem Teil – insbesondere der Richterschaft – geäußerten Kritik widerstehen und an dieser seit langer Zeit wichtigsten Reform des Strafprozesses festhalten. Die Kritiker beharren meines Erachtens zu Unrecht auf einem Regelungskonzept aus dem 19. Jahrhundert. Das ist im Zeitalter der Digitalisierung schlicht nicht mehr zeitgemäß. Schon bisher war es den Angeklagten, aber nach meiner Erfahrung auch den Nebenklägerinnen und Nebenklägern, den Studierenden der Rechtswissenschaften, aber auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern nicht zu erklären, dass und weshalb gerade in den erstinstanzlichen Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten, in denen erhebliche



Freiheitsstrafen und damit massive Grundrechtseingriffe in Rede stehen und bei denen es eine weitere Tatsacheninstanz nicht gibt, die Hauptverhandlung nicht dokumentiert wird. Insbesondere ist die fehlende Aufzeichnung nach meinen Erfahrungen mit den Mandanten trotz des theoretischen Wissens über den Zeugenbeweis dem Vertrauen der Gerichte abträglich, denn die fehlende Aufzeichnung ist vor allen Dingen das Problem. Es ist nun mal eine psychologische Binsenweisheit, dass wegen des Ankereffekts und der kognitiven Dissonanz jeder am Verfahren Beteiligte unterbewusst – selbstverständlich nicht absichtlich – eher dasjenige hört, was zu seinen bisherigen Eindrücken passt. Nur die Aufzeichnung des Gesagten kann in der Rückschau diese Effekte korrigieren. So berichten etwa Richterinnen und Richter des Internationalen Strafgerichtshofs von zwar seltenen, aber doch signifikanten Fällen, in denen die spätere Sicht auf die Aufzeichnung einen Live-Eindruck einer Auskunftsperson zu revidieren vermochte. Meines Erachtens wird die Neuerung nach einer Eingewöhnungsphase, die in der Tat die ohnehin angespannten Ressourcen der Justiz belasten wird, das Vertrauen in den Strafprozess schon wegen dieser erhöhten Transparenz stärken. Verhandlungen werden, auch dies zeigt die Erfahrung in anderen europäischen Ländern und beim Internationalen Strafgerichtshof, durch die Aufzeichnungen eher versachlicht werden, weil gerade auch aggressiv-emotionale professionelle Verfahrensteilnehmer aller Berufsgruppen zur Mäßigung neigen werden, wenn sie sich der Aufzeichnung bewusst sind. Dass Zeugen und Angeklagte demgegenüber schauspielern könnten, ist nach Ansicht von Psychologen nicht zu befürchten, zumal eine Aufzeichnung etwa psychologischer Exploration regelmäßig keinen Einfluss hat. Der Entwurf gefährdet damit nicht etwa die Wahrheitsfindung, sondern die geplanten Regelungen tragen im Gegenteil zur Objektivierung und Wahrheitsfindung in erheblichem Maße bei. Die vorgebrachten technischen Hinderungsgründe existieren in dieser Form nicht. Dies haben technische Sachverständige mehrfach hervorgehoben. Digitale Aufzeichnungen und automatisierte Transkripte sind heute schon Stand der Technik. Der sehr lange Erprobungszeitraum wird die Entwicklung weiter absichern.

Erlauben Sie mir trotz aller Begeisterung zwei kritische Anmerkungen: Nach § 273a Absatz 2 Satz 4 des Entwurfs sollen Aufzeichnungen und Transkripte in dem Verfahren, in denen die Aufzeichnung erfolgt, keine Beweismittel sein. Dies ist schon deshalb schwer nachzuvollziehen, weil sie nun mal geeignet sind, Beweis darüber zu erbringen, welchen Inhalt Äußerungen in der Hauptverhandlung hatten. Soweit damit die befürchtete Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme verhindert werden soll, ist dies für mich verständlich. Dies gilt jedoch nicht für den weiteren Verfahrenszug, etwa die Revisionsrückläufe. Insofern empfiehlt sich zur Klarstellung, dass mit Verfahren hier die Hauptverhandlung gemeint ist und dies so ersetzt wird. Sehr zu kritisieren ist aus Verteidigersicht die strafbewehrte Regelung des § 273b Absatz 3 StPO-E, wonach Verteidiger und Rechtsanwälte Aufzeichnung und Transkript dann nicht ihren Mandanten überlassen dürfen. Bei allem Verständnis für die berechtigte Sorge sehen wir hier vor allen Dingen das Risiko, dass wir nicht wissen, wie wir inhaftierten Angeklagten überhaupt die Erkenntnisse aus dem Verfahren zur Wahrung ihres Konfrontationsrechts zur Verfügung stellen sollen. Die zwei kritischen Punkte ändern aber nichts an meiner grundsätzlich großen Zustimmung zu diesem gelungenen Entwurf. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es für uns weiter mit Dr. Liesching. Er ist Bundesvorsitzender des Weißen Rings.

SV Dr. Patrick Liesching: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine Damen und Herren, der Weiße Ring als Deutschlands größte Opferhilfsorganisation sieht das geplante Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz etwas weniger begeistert als mein Vorredner, vielmehr aus einer Reihe von Gründen kritisch. Dabei vertrete ich als Bundesvorsitzender nicht nur die Meinung des Weißen Rings, sondern auch meine eigene als Staatsanwalt und ehemaliger Vorsitzender Richter verschiedener Strafkammern. Für Kriminalitätsoffer, insbesondere für Betroffene von sexualisierter Gewalt, ist die Vernehmung in der Hauptverhandlung fast immer mit Angst und großer psychischer Belastung verbunden. Wir wissen das nicht nur aus der jahrzehntelangen Begleitung von Tausenden von



Opferzeuginnen, sondern auch aus verschiedenen wissenschaftlichen Studien. Von den Betroffenen wird es als belastend erlebt, sich das Tatgeschehen in der für sie ohnehin ungewohnten Hauptverhandlung zu vergegenwärtigen und im Angesicht des Angeklagten in allen Details schildern zu müssen. Und der Angeklagte ist nun mal sehr häufig auch der Täter. Diese Belastung würde nach unserer Einschätzung massiv verschärft, wenn sich die Zeugin oder der Zeuge dabei mehreren Mikrofonen oder gar Kameras gegenüber sieht, denn die Zeugin oder der Zeuge nimmt wahr, dass jede Formulierungsnuance, jeder Gefühlsausbruch, jede kleine Unsicherheit minutiös aufgezeichnet und konserviert wird. Dabei kann sie oder er aber gerade nicht zuverlässig einschätzen, welche Personen diese Aufzeichnungen sehen werden. Anders als bei der Bild-Ton-Aufzeichnung, die wir jetzt ja schon in § 58a Absatz 3 StPO haben, kann die Betroffene der Weitergabe der Aufzeichnung nicht einmal widersprechen nach dem Entwurf. Die Gefahr des Missbrauchs der Aufzeichnung, das ist schon angeklungen, durch unbefugte Weitergabe und Veröffentlichung im Internet ist mit Händen zu greifen. Gerade bei medienträchtigen Verfahren, die im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit stehen. Und das ist heute, im Zeitalter der True-Crime-Formate, eben häufig der Fall. Die Strafandrohung in § 353d des Entwurfs bietet insoweit keinen hinreichenden Schutz. Wir wissen schon jetzt aus einer Reihe von Fällen, dass trotz schon bestehender Strafandrohung immer wieder Akteninhalte an die Öffentlichkeit gelangen und es kaum gelingt, dann einen Täter zu ermitteln. Landen aber digitale Aufzeichnungen von Opfervernehmungen erst mal im Internet, dann wird der Schaden für die Betroffenen maximal sein. Die verunsichernde Wirkung der Aufzeichnung wird nicht nur Opferzeugen treffen, sondern alle Aussagepersonen. Und dadurch wird die Wahrheitsfindung am Ende eben doch eher gefährdet als gefördert. Lassen Sie mich abschließend noch einen weiteren Gesichtspunkt anführen, der für Kriminalitätsoffer von großer Bedeutung ist. Wir wissen, dass für eine Vielzahl von Kriminalitätsbetroffenen der rechtskräftige Abschluss des Strafverfahrens die Gelegenheit bietet, die für sie traumatische Tat zu verarbeiten, sie einzuordnen und mit ihr in gewisser Weise

abzuschließen. Nun ist aber entgegen der Voräußerung von zwei Sachverständigen aus meiner Praktikersicht ganz klar abzusehen, dass durch das Produzieren von riesigen Datenmengen, tausenden Seiten von Transkriptionsprotokollen, die sofort zur Verfügung gestellt werden sollen, die überlastete Strafjustiz weiter belastet, die Verfahren verkompliziert und verzögert würden. Und ich würde wahrscheinlich meinen linken Arm verwetten, dass es nicht zu einer Entlastung führt, Frau Kollegin, sondern dass wir deutlich mehr Anträge von Verteidigern sehen werden, wenn wir diese Protokolle haben. Das wird den Zeitpunkt des Verfahrensabschlusses aber weiter verschieben, mit der Folge, dass auch Opfer länger warten müssen, bis sie mit der Tat abschließen können. Das alles wäre hinzunehmen, wenn der Regelungsbedarf tatsächlich gegeben wäre und ein Mehrwert absehbar wäre. Aber das ist nach einhelliger Auffassung der tatrichterlichen und staatsanwaltschaftlichen Justizpraxis nicht der Fall. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann schalten wir nun zu Prof. Dr. Andreas Mosbacher. Er ist Richter am Bundesgerichtshof und jetzt vermutlich in Leipzig.

SV Prof. Dr. Andreas Mosbacher: Vielen Dank. Meine Damen und Herren, ich möchte zu Ihnen heute als einer derjenigen aus der Strafjustiz sprechen, der das Gesetzesvorhaben ausdrücklich begrüßt. Wie ich denken viele, gerade jüngere Kolleginnen und Kollegen, mit denen ich auf Fortbildungen das Thema diskutiere: In unseren Gerichtssälen läuft die Hauptverhandlung in Sachen Schwerekriminalität weitgehend ab wie vor 145 Jahren. Nur, dass die Verfahren heute häufig komplexer sind und länger dauern. Früher urteilten weitgehend Geschworene mittels Wahrspruchs. Eine Inhaltsdokumentation der Beweisaufnahme war nicht erforderlich. Heute werden in allen anderen gerichtlichen Verfahren in Deutschland die Aussagen von Zeugen, Sachverständigen und anderen Verfahrensbeteiligten in einem Protokoll festgehalten: im Zivilprozess, im Verwaltungsgericht, am Sozialgericht, am Finanzgericht, am Arbeitsgericht, ja sogar am Amtsgericht in Strafsachen. Das hat seinen guten Grund. Der Inhalt dieser



flüchtigen mündlichen Aussagen wird verbindlich festgehalten und bildet eine objektive Grundlage für das gesamte weitere Verfahren, für Vorhalte, die Urteilsberatung und die Urteilsabsetzung. Dass unser Rechtssystem ausgerechnet dann, wenn es um schwere und schwerste Kriminalität geht und hohe Strafen drohen, auf die sonst in Deutschland übliche Dokumentation der Beweisaufnahme verzichtet, lässt sich angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten niemandem außerhalb der Strafjustiz plausibel machen. Zudem: Es ist einfach nicht die Aufgabe der mit der Beweisaufnahme beschäftigten Richter, wie Stenografen Aussageinhalte mitzuschreiben. Die nunmehr vorgeschlagene technische Dokumentation der Hauptverhandlung fördert Wahrheitsfindung, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden. Die Wahrheitsfindung wird erleichtert, wenn der Inhalt von Aussagen objektiv dokumentiert wird. Ein Beispiel aus meiner Praxis: In einem Mordfall haben wir ein Urteil aufgehoben, weil der dort mitgeteilte psychiatrische Befund einer Sachverständigen nicht mit den Schlussfolgerungen des Gerichts übereinstimmte. Die Sache musste noch einmal verhandelt werden. Im zweiten Urteil hieß es dann von der Sachverständigen, sie habe in der ersten Hauptverhandlung die beanstandete Diagnose gar nicht gestellt. Diese stamme aus einem schriftlichen Vorgutachten, sei in der Hauptverhandlung aber von ihr nicht mehr aufrechterhalten worden. Bei einer Dokumentation der Hauptverhandlung wäre das nicht passiert. Dass dadurch richtigere und damit auch gerechtere Ergebnisse erzielt werden können, liegt für mich auf der Hand. Ungerecht scheint mir auch, wenn die Verteidigung in großen Wirtschaftsstrafverfahren Stenografen beschäftigt, um Aussageinhalte mitzuschreiben, wobei Gerichte teils nicht undankbar sind, wenn sie die Mitschriften erhalten. Ich finde es auch nicht richtig, wenn Gerichte – wie manche OLG-Senate in Staatsschutzsachen heute – Tonaufnahmen der Verhandlung herstellen, diese aber nur intern verwenden, ohne sie anderen Verfahrensbeteiligten zugänglich zu machen. Dem Rechtsfrieden ist aus meiner Sicht gedient, wenn nicht mehr, wie heute, die exklusive Definitionsmacht über das, was Angeklagte, Zeugen und Sachverständige ausgesagt haben,

nur einem Teil der Verfahrensbeteiligten anvertraut wird. Das heutige Modell ist strukturell unklug; mit Misstrauen gegenüber der Strafjustiz hat dieser Befund nichts zu tun. Der vorliegende Entwurf löst die Aufgabe einer zeitgemäßen Dokumentation der Hauptverhandlung in Strafsachen klug. Er passt sie schonend in das bisherige Prozessrecht ein und gibt mit langen Übergangsfristen ausreichend Zeit für die Umstellung. Die Beschränkung auf eine Tonaufzeichnung ist richtig und reicht, um die Ziele des Entwurfs zu erreichen. Aus meiner Sicht ist die Option einer zusätzlichen Bildaufzeichnung nicht zielführend. Die faktische Erweiterung von Revisionsmöglichkeiten wird durch die vorgeschlagene Neuregelung in § 352 Absatz 3 StPO-E so minimiert, dass dauerhaft keine gravierende Zunahme von Verfahrensrügen zu befürchten sein wird. Weitere Vorschläge können Sie meiner schriftlichen Stellungnahme entnehmen. Meine Überzeugung ist: Wenn sich Aufzeichnungen und Transkripte erst einmal etabliert haben, werden die Richterinnen und Richter nicht mehr darauf verzichten wollen – wie Bertram Schmitt am Internationalen Strafgerichtshof. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es weiter mit Prof. Dr. Norouzi vom Deutschen Anwaltverein.

SV Prof. Dr. Ali B. Norouzi: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, die Vorteile der Dokumentation der Hauptverhandlung liegen aus Sicht der Anwaltschaft auf der Hand und sind bereits angesprochen worden. Ich möchte auf einige Einwände eingehen, die von Kritikern hiergegen erhoben werden. Der erste Einwand, den man immer wieder hört: Die Dokumentation würde zu einer Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme führen. Das ist rechtlich und faktisch falsch. Rechtlich ist es falsch. Wenn man sich den klugen und ausgewogenen Entwurf der Bundesregierung anschaut, macht er das gerade nicht. Die Dokumentation ist nichts mehr als ein Hilfsmittel für die Verfahrensbeteiligten. Sie ist kein eigenständiges Beweismittel im Strafverfahren. Schon jetzt ist es nicht möglich, eine Beweisaufnahme über die Beweisaufnahme durchzuführen. Wenn man Zeugen hinten sitzen hat, die bekunden können, was andere vorher



gesagt haben, können sie keinen Antrag stellen, die zu hören, und nichts wird sich ändern, nur weil man jetzt ein Transkript zu diesem Thema hat. Die rechtlichen Ausgangsbedingungen bleiben die gleichen. Die Regelung, die jetzt im Gesetz das ausdrücklich noch einmal klarstellt, halte ich für zu weitgehend aus den Gründen, die schon Herr Knauer angesprochen hat. Gerade in Rückläuferverfahren nach erfolgreichen Revisionen muss Beweis darüber erhoben werden, was in der früheren Hauptverhandlung möglicherweise gesprochen worden ist, um die Einlassung des Angeklagten zu prüfen, um die Konstanz von Zeugenaussagen zu prüfen. In der Praxis ist es jetzt so, dass man die Berufsrichter der früheren Hauptverhandlung hören muss. Und wenn man Glück hat, haben die noch ein paar eigene Mitschriften, aber können sich meistens an wenig erinnern. Das Ganze wird entschlackt und vereinfacht, wenn wir auf die Dokumentation zurückgreifen könnten. Darum wäre die Klarstellung, die auch Herr Prof. Knauer angesprochen hat, richtig. Faktisch ist es so, und Frau Gräfin von Galen sprach schon davon, dass in der Hauptverhandlung versucht wird, über prozessuale Krücken wie affirmative Beweisanträge, Erklärungen nach § 257, Haftfortdauererklärungen etc. etwas über den Erkenntnisstand des Gerichts in Erfahrung zu bringen. All das wäre hinfällig, wenn wir eine verlässliche Dokumentation haben, um zu wissen, ob das Gericht die Hauptverhandlung genauso erlebt hat wie wir. Was die Angst von Zeugen vor Aufzeichnungen angeht, fehlen hierzu überhaupt empirische Erkenntnisse. Das ist ein Argument, das hat mich ein bisschen erinnert an das Zeugenschutzgesetz von 1998, als der § 58a StPO verabschiedet wurde, da wurde gerade auch von Seiten der Anwaltschaft das immer aufgebracht, Zeugen würden nicht unbefangen aussagen, wenn Kameras etc. mitlaufen. Alles, was uns die Psychologie dazu sagt, ist, dass das nicht zutrifft. Und dass die Aufzeichnung als solche, gerade wenn es nur eine Tonaufzeichnung ist, die Zeugenaussage beeinflussen könnte, glaube ich nicht. Die Erfahrungen, die vor den Staatsschutzsenaten der Oberlandesgerichte, die für interne Zwecke aufzeichnen, bestehen, bestätigen dies nicht. Die jetzt vorgesehene Regelung in § 273 Absatz 2 StPO-E ist kritisch zu betrachten, weil sie den Öffentlichkeitsausschluss und den

Dokumentationsstopp nicht miteinander koppelt. Es ist nach der jetzigen Regelung möglich, die Dokumentation anzuhalten, ohne die Öffentlichkeit ausschließen zu müssen. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich gesagt, was dagegenspricht. Das Revisionsverfahren wird sich – das ist der dritte populäre Einwand – durch die Dokumentation der Hauptverhandlung nicht strukturell ändern. Das Tatgericht bleibt für die Beweiswürdigung zuständig, das Revisionsgericht für die Rechtskontrolle. Was sich ändern wird, ist, dass man das Formalprotokoll auf seine tatsächliche Richtigkeit hin prüfen kann, Berichtigungsverfahren nicht mehr von der sicheren Erinnerung zweier Urkundspersonen über prozessuale Alltagsvorgänge abhängen. Was sich ändern wird, ist, dass der Rügevortrag nach § 344 Absatz 2 StPO möglicherweise dann aber zum Nachteil der Verteidigung ausgeweitet werden kann. Und was sich auch ändern wird, ist ein bestimmter, prozessual geringer Anteil an Inbegriffsrügen, die keine neuen Rechtsfehler darstellen, sondern bereits nach jetzigem Recht vorhandene Rechtsfehler beweisbar machen. Das wird sich ändern, aber das wird nichts an den Strukturen des Revisionsverfahrens ändern. Danke.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Dr. Norouzi. Bei uns geht es weiter mit Dr. Piechaczek, Staatsanwalt aus Hanau.

SV Dr. Oliver Piechaczek: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, zunächst einmal danke ich Ihnen für die Gelegenheit, an dieser Anhörung teilnehmen zu dürfen. Dem Regierungsentwurf, der eine Aufzeichnung der Hauptverhandlung in Bild und Ton ermöglicht, stehe ich aus mehreren Gründen kritisch gegenüber. Erstens, das ist hier jetzt mehrfach angeklungen, würde der Opferschutz im Falle der Umsetzung dieses Vorhabens massiv geschwächt. Die Persönlichkeitsrechte von Opferzeugen würden erheblich eingeschränkt. Ich bin seit nunmehr acht Jahren in einem Dezernat für Sexualstrafsachen tätig und habe in diesem Zeitraum im Bereich des Opferschutzes zahlreiche Fortschritte erlebt, Gesetzesänderungen, die wirklich den Opferschutz gestärkt haben. Die nunmehr angestrebten Änderungen der Strafprozessordnung hingegen würden meine Arbeit und diejenige meiner



Kolleginnen und Kollegen massiv erschweren. Es droht hier ein Rückschritt im Bereich des Opferschutzes. Opfer sexueller Gewalt gewähren im Rahmen ihrer Aussage regelmäßig sehr persönliche und tiefe Einblicke in ihre Intimsphäre. Es ist in der Praxis ohnehin immer schwierig, Opferzeuginnen und -zeugen, die in einem Klima der sexuellen und sonstigen körperlichen Gewalt leben, zu einer Aussage zu ermutigen. Das weiß ich aus persönlichen Gesprächen mit Zeugen, die sich melden, und auch aus Arbeitskreisen mit Opferhilfeeinrichtungen, an denen ich rege teilnehme. Aus meiner Sicht wäre es verheerend, wenn solche besonders schutzwürdigen Opfer sexueller Gewalt mit der Verbreitung ihrer in öffentlicher Hauptverhandlung getätigten Aussagen in den sozialen Medien rechnen müssten. Ohnehin traumatisierten Opferzeuginnen und -zeugen droht eine Reviktimisierung. Soweit der Entwurf ein Absehen von der Dokumentation nur in Fällen des Ausschlusses der Öffentlichkeit vorsieht, greift dies zu kurz. Das ist bereits angeklungen. Es steht zu befürchten, dass die Gerichte von dieser Möglichkeit deutlich zu zurückhaltend Gebrauch machen werden, um den Bestand des Urteils in einem Revisionsverfahren nicht zu gefährden. Ungeachtet dessen ist der in dem Regierungsentwurf vorgesehene strafrechtliche Verbreitungsschutz aus meiner Sicht unzureichend. Auch das ist bereits angeklungen. Wir erleben es schon gegenwärtig, dass Aktenteile oder Akteninhalte den Weg in die Öffentlichkeit finden. Man muss sich vor Augen halten, dass die Attraktivität von Bild- und Tondokumenten für eine interessierte Öffentlichkeit ungleich höher ist. Es fällt nicht schwer, sich auszumalen, wie intensiv sich Rechercheteams darum bemühen würden, die Aussage einer Opferzeugin in Bild und Ton zu erlangen und medial aufzubereiten, wenn auf der Anklagebank ein bekannter Regisseur oder ein Fußballstar sitzt. Wenn das in laufender Hauptverhandlung geschieht, ist mit erheblichen psychischen Auswirkungen auf Opferzeugen zu rechnen, bis hin zu einer Beeinträchtigung oder gar Aufhebung ihrer Aussagetüchtigkeit. Und das leitet direkt über zu meinem zweiten Kritikpunkt, nämlich dem Thema Wahrheitsfindung im Strafprozess. Auch hier sehe ich eine erhebliche Beeinträchtigung oder Gefährdung. Wir haben, wenn das Gesetz

Realität wird, damit zu rechnen, dass wir eine geminderte Aussagebereitschaft erhalten werden. Auch das ist von Herrn Killmer bereits erwähnt worden. Im Bereich Organisierter Kriminalität, Staatsschutzverfahren – man muss sich die Lebenswirklichkeit dieser Zeugen vor Augen halten. Das sind Menschen, die in noch aktive kriminelle oder terroristische Vereinigungen verstrickt waren bzw. sind. Und nicht selten müssen diese Zeugen befürchten, dass sie selbst, Familienmitglieder oder Freunde bedroht werden oder nach ihrer Vernehmung für den Inhalt der Aussage zur Rechenschaft gezogen werden. Wenn nun ein Zeuge genau darum weiß, dass seine Aussage in Bild und Ton Verbreitung finden dürfte oder wird, dann wird die berechtigte Sorge um das eigene Wohl ganz erheblich gesteigert. Drittens, und das ist der letzte Punkt, weckt der vorgeschlagene Gesetzentwurf Erwartungen an die technische Umsetzbarkeit einer digitalen Inhaltsdokumentation, die er in der Praxis überhaupt nicht erfüllen können. Wenn es in der Praxis eine Hilfestellung sein soll, dann brauchen wir ein verlässliches Transkript. Und eine solche fehlerlose automatisierte Transkription in ein Textdokument ist auf absehbare Zeit nicht möglich. Ich komme zum Ende und danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Die Vorsitzende: Vielen Dank. Dann kommen wir nun zum Sachverständigen Herrn Sanchez-Hermosilla, Vorsitzender Richter am Landgericht in Karlsruhe. Sie haben das Wort.

SV Fernando Sanchez-Hermosilla: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich möchte mich kurz vorstellen: Ich bin seit zehn Jahren Vorsitzender einer großen Strafkammer beim Landgericht Karlsruhe und seit drei Jahren beschäftige ich mich mit großen Schwurgerichtsverfahren. Meine Stellungnahme versuche ich im Rahmen der Hauptverhandlung zu halten. Es sind hier schon viele Dinge geäußert worden. Ich habe auch sehr große Bedenken gegen die Realisierung dieses Projekts. Angesprochen wurden bereits die zu erwartenden Änderungen des Revisionsrechts und auch die Probleme des Persönlichkeitschutzes. Darauf möchte ich nicht eingehen. Ich möchte Ihnen sozusagen von der Front berichten. Was passiert mit den Strafkammern? Was passiert mit der Hauptverhandlung? Die Landgerichte, die



Strafkammer des Landgerichts und die Senate beim Oberlandesgericht werden diejenigen sein, die diese Gesetzesänderung am meisten tragen werden müssen. Die wichtigsten Punkte sind folgende: Es wird immer behauptet, es sei ein wichtiges Hilfsmittel, das da kreiert wird für die Richterinnen und Richter und alle Verfahrensbeteiligte. Das kann ich ausschließen. Es ist ein völlig untaugliches Hilfsmittel. Wir müssen zu jedem Zeitpunkt in der Hauptverhandlung über den Inhalt der bisherigen Hauptverhandlung in Kenntnis sein, zu jedem Zeitpunkt. Das bedeutet, wir müssen mitschreiben. Und außerdem werden durch die Mitschrift und durch die Diskussion sofort Inhalte zusammengeführt. Und das brauchen wir. Ein Transkript, so wie es sich der Gesetzentwurf vorstellt, ist meiner Meinung nach unlesbar. Sie brauchen das Drei- bis Vierfache der Zeit, um ein Transkript zu lesen. Wir haben diese Erfahrung bereits gemacht. Bei Videovernehmungen ist § 58a StPO schon angesprochen worden, die möglicherweise zum Opferschutz dann in die Hauptverhandlung eingeführt werden können. Wenn Sie solche Videovernehmungen, die im Nachhinein verschriftet werden, wenn Sie die lesen müssen, das schaffen Sie gar nicht. Da müssen Sie sich selbst eine Inhaltsdokumentierung anfertigen, damit Sie diese Vernehmung am Ende verstehen. Der zweite Punkt ist die Verkomplizierung der Hauptverhandlung. Ich teile die Auffassung, die schon geäußert worden ist, dass die Aussagebereitschaft von Opferzeugen, aber auch die Aussagebereitschaft von Angeklagten, die möglicherweise über Mittäter aussagen sollen, dass diese Aussagebereitschaft abnehmen wird. Es wird außerdem eine ständige Diskussion geben über den bisherigen Inhalt der Hauptverhandlung. Ich verstehe gar nicht, wie man der Auffassung sein kann, dass die Ressourcen der Justiz dadurch gespart werden. Auch ich bin der Meinung, dass wir viel länger brauchen werden für die Hauptverhandlungen. Dann muss man an anderer Stelle natürlich sagen, das mache ich gerne, ich habe gar kein Problem damit, nur wir brauchen halt dann doppelt so viele Richter. Es ist auch so, dass wenn man mit den Kollegen über dieses Projekt spricht, dann herrscht erst mal ein Schockzustand. Nicht über die geplante digitalisierte Aufnahme, sondern darüber, dass ein solches enormes Projekt, ein personell und

finanziell enormes Projekt auf den Weg gebracht wird in einer Zeit, in der es wirklich darauf ankommt, die Ressourcen für die Justiz zu erhöhen. Und darin liegt meiner Meinung nach das Eigentliche, über das wir hier reden sollten, dass wir nämlich die Justiz und ihre Ressourcen stärken sollten. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Dann geht es weiter mit Rechtsanwalt Stefan Schneider aus Berlin. Sie haben das Wort.

SV **Stephan Schneider**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, auch ich danke für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu können. Wenn Sie nach dieser Ausschusssitzung Ihre Kolleg/-innen in den Fraktionen informieren und gegebenenfalls eine Empfehlung für den weiteren Gang des parlamentarischen Verfahrens abgeben, so haben Sie die Möglichkeit, die Vorsitzende hat das gerade gesagt, auf das Wortprotokoll dieser Sitzung zu verweisen. Würde hier ein Protokoll gefertigt, wie es in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor Strafkammern und Senat geführt wird, wäre zu lesen: Die Sachverständigen gaben ihre Stellungnahme zum Gesetzentwurf ab. Mehr nicht. Im Übrigen müssten Sie sich auf Ihre eventuellen Mitschriften und Ihr Gedächtnis verlassen. Dabei ist wahrnehmungspsychologisch anerkannt, dass das menschliche Gedächtnis Informationen von Erlebtem unvollständig, vergänglich, nicht stets zugänglich, ungenau, verzerrungsanfällig, durch Vorerfahrung und durch eigene Werte bestimmt, und im Fall der auch unbewussten falschen Abspeicherung schwer bis kaum korrigierbar macht. Das Gedächtnis von uns Straffurist/-innen funktioniert nicht anders als das aller anderen Menschen. Wir sind nichts Besonderes. Das Gericht soll nach § 261 StPO seine Entscheidung aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung gewinnen. Bei allen Bemühungen um Konzentration beim Gewinnen dieser Entscheidung: Paralleles Zuhören, möglichst wortgetreues Mitschreiben, Nachdenken über Gehörtes, Überlegungen zu dem Anschluss und Vertiefungsfragen, unmittelbar anzustellende prozessuale Überlegungen wie zur Zulässigkeit von Fragen, Abgleich mit übrigen Erkenntnissen stellt uns vor eine Herausforderung in laufender Hauptverhandlung, bei der Scheitern



ehrlischerweise in vielen Fällen vorprogrammiert ist. Der reine, ungefilterte Erkenntnisgewinn für das zu findende Urteil ist durch all die gerade beschriebenen Tätigkeiten getrübt. Der Gesetzentwurf trägt dieser Erkenntnis Rechnung. Er ist in seiner jetzigen Form nahezu ohne Änderung zu befürworten. Er beendet die Tradition aus dem 19. Jahrhundert, die Definitionsmacht über den Inhalt von in der Hauptverhandlung gemachten Aussagen in die Hände und Verantwortung der Richter/-innen zu legen. Wichtig ist mir: Ich befürworte den Entwurf nicht aus einem Misstrauen gegenüber der Justiz. Ich befürworte ihn aufgrund der Erkenntnis unserer aller Fehlbarkeit. Mit Blick auf Dokumentationspflichten in allen anderen Bereichen des Lebens ist eine Ausnahmestellung für die Justiz nicht mehr vermittelbar. Die Dokumentation hilft der prozessualen Wahrheitsfindung, schafft höhere Akzeptanz für Entscheidungen bei Beteiligten und in der Öffentlichkeit und dient damit am Ende dem Rechtsfrieden. Die Aufzeichnung selbst bietet ein objektives Mittel für alle Beteiligten, den Inhalt einer Aussage nachzuvollziehen. Das Transkript ist die bestgeeignete Arbeitshilfe, eine schnelle Nachbereitung der erfolgten und die Vorbereitung weiterer Beweiserhebung möglich zu machen. Das Bedürfnis hiernach wird in der Praxis alltäglich durch Gerichte deutlich. Nahezu ausnahmslos fragen Vorsitzende bei der Verlesung einer Einlassung: Bekommen wir das auch schriftlich? Für vorübergehende technische Störungen bietet sich an, das ist ein Änderungsvorschlag, in § 273 Absatz 1 StPO-E zu formulieren: „Ist die Aufzeichnung der Hauptverhandlung oder ihre Transkription wegen einer vorübergehenden technischen Störung nicht möglich oder fehlerhaft, so hindert dies den Beginn oder die weitere Durchführung der Hauptverhandlung nicht.“ Damit würde klargestellt, dass nicht gänzlich auf die Aufzeichnung verzichtet werden darf. Der beschränkte Zugang zu Aufzeichnung und Transkript ist mit Blick auf Verletzte zu begrüßen. Dem Gedanken von § 406e StPO folgend, sollten diese Zugang erst dann erhalten, wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht mehr zu befürchten ist. Vielen Dank.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank. Das letzte Eingangsstatement kommt dann von Dr. Ralf

Wehowsky. Sie sind Bundesanwalt beim BGH, auch als Karlsruher. Wir sind gespannt auf Ihr Statement.

SV Dr. Ralf Wehowsky: Vielen Dank. Frau Vorsitzende und sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, vielleicht das Wichtigste zuerst: Ich möchte mir erlauben, auf meine schriftlichen Ausführungen Bezug zu nehmen. Es sind elf Seiten, die lassen sich kurz und gut lesen, aber nicht so kurz, dass ich den wesentlichen Inhalt in den vier Minuten unterbringen könnte. Ich will mich deshalb gleich auf das Revisionsrecht, mit dem ich beruflich vor allem zu tun habe, stürzen. Man darf nicht verkennen, dass in den Jahrzehnten der Diskussionen, die dem Gesetzesvorhaben vorangegangen sind, von weiten Teilen der Anwaltschaft und auch der Wissenschaft die Dokumentation gefordert ist, mit dem Ziel, das Revisionsverfahren umzukrempeln. Das ist das, was jetzt immer noch beim Kollegen Sanchez-Hermosilla anklingt. Dieser Hoffnung auf der einen Seite stehen Befürchtungen auf der anderen Seite entgegen. Warum will man das? Man will die Beweiserhebung, die Beweiswürdigung einfach noch mal komplett auf den Prüfstand stellen können. Die Revision könnte das leisten mit der Dokumentation. Sie als Bundestag könnten es sich leisten, ein entsprechendes Gesetz zu verabschieden. Aber die Revisionsgerichte könnten es sich nicht leisten, das umzusetzen, jedenfalls mit den jetzigen Kapazitäten. Die müssten erheblich ausgeweitet werden. Und dann kämen wir auf x-BGH, Senate und die Rechtseinheit – auch eine wesentliche Aufgabe der Rechtsprechung – wäre nicht mehr herzustellen. Im Übrigen ist das Hauptargument hierfür das falsche Film-Syndrom. Man glaubt, in der Hauptverhandlung etwas ganz anderes gehört zu haben als das, was im Urteil steht. Das ist meistens wahrnehmungspsychologisch zu erklären. Man hat gekämpft in der Hauptverhandlung und hat die Dinge natürlich entsprechend interpretiert. Diese Denkrichtung hat sich der Gesetzgeber mit den Entwürfen nicht zu eigen gemacht. Im Referententwurf ist er davon ausgegangen, dass die Rechtsprechung das anhand der entwickelten Kriterien, insbesondere zu sogenannten privaten Beweismitteln, ich fasse mich jetzt kurz, ist alles schriftlich ausgeführt, in den Griff bekommt. Viele der Stellungnahmen haben erkennen lassen,



dass die Autoren das nicht haben hören wollen oder können. Und das hat den Unterschied zwischen Referentenentwurf und Regierungsentwurf ausgemacht. Da sind gesetzliche Regelungen drin zu § 344 StPO, zu § 352 StPO, und ich denke, das ist ganz wesentlich, um das Revisionsverfahren, wie es jetzt in seinen Strukturen besteht, auch in Zukunft weiterführen zu können. Der Strafprozessausschuss von Herrn Knauer hat in seiner Stellungnahme Nr. 23 ein wesentliches Argument geliefert. Richterrecht, was wir jetzt haben, kann durch Richter abgeändert werden. Nur wenn es im Gesetzbuch steht, ist es gerichtsfest. Ja, ich kann mich den Vorrednern nur anschließen. Ein Gelingen dessen, was man sich verspricht von der Reform, ist nur möglich, wenn die zu erwartende Mehrbelastung, denn wir werden mit mehr Rügen in der Revision rechnen können, auch in der ersten Instanz wird das erstmal mehr Aufwand bedeuten, wenn eine entsprechende Sach-, Mittel- und Personalausstattung sichergestellt wird. Ansonsten wird das Ganze eher ein Rohrkipierer. Aber bei Bedarf könnte ich mich noch zu weiteren Punkten äußern, etwa eventuell einer weiteren Klarstellung im Gesetzestext im Hinblick auf Ressourcenschonung bei den Gerichten oder zu der Formulierung des Paragraphen § 352 StPO-E, die vom Bundesrat kritisiert worden ist. Oder auch zur Frage des Ob und Wie der Reform aus Sicht eines ehemals langjährigen Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft, der einige Großverfahren auf dem Buckel hat. Ich danke Ihnen.

Die **Vorsitzende**: Vielen Dank schon mal an die Sachverständigen. Wir starten jetzt in die erste Fragerunde und es liegen mir auch schon viele Wortmeldungen dazu vor. Bevor ich das Wort erteile, darf ich aber sagen, dass ich mich jetzt leider verabschieden muss und gebe die Sitzungsleitung an den Kollegen Carsten Müller weiter. Jedoch nicht ohne vorher dem Kollegen Dr. Plum das Wort zur ersten Frage erteilt zu haben. Vielen Dank.

Abg. **Dr. Martin Plum** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank auch an die Sachverständigen für Ihre Expertise. Ich möchte zwei Fragen stellen. Die erste Frage würde ich gerne richten an Herrn Killmer. Wir haben in der ersten Runde die These gehört, diese

Dokumentation der Hauptverhandlung sei europäischer Standard und es sei sogar europarechtlich geboten. Mich würde freuen, wenn ich Ihre Einschätzung zu diesen Thesen höre. Ist das auch angesichts unterschiedlicher Strafprozessordnungen in den einzelnen Mitgliedstaaten so, dass das ein einheitlicher Standard ist? Und zweitens, ist es wirklich so, dass heute reihenweise Urteile unter Verstoß gegen die EMRK ergehen, weil wir keine Inhaltsdokumentation haben? Die zweite Frage würde ich gerne an Herrn Dr. Piechaczek stellen. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass diese Transkription technisch nicht ausgereift ist. Wer in den Bericht der Expert/-innengruppe zur digitalen Dokumentation der Hauptverhandlung guckt, sieht ja, dass bei nicht kooperativ hochdeutsch sprechenden Fehlerquoten bis 20, bei Dialektsprechenden bis 30 Prozent möglich sind und dass sie relativ auch nur ganz langsam zurückgehen in den einzelnen Jahren. Bei Transkripten, wo sie eigentlich damit rechnen müssen, jedes fünfte Wort, jeder fünfte Satz, jede fünfte Seite ist fehlerhaft, welchen Nutzen hat das für Sie? Oder führt das nicht dazu, dass Sie es eh immer noch mal mit der Tonaufzeichnung abgleichen müssen und damit ein essenzieller Mehraufwand auf Sie zukommt?

(Vorsitzwechsel an Abg. Carsten Müller (Braunschweig))

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort der Kollege Karaahmetoğlu und danach macht sich der Kollege Ullrich bereit.

Abg. **Macit Karaahmetoğlu** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank an die Sachverständigen. Meine erste Frage geht an Herrn Norouzi. Und zwar müssen wir davon ausgehen, dass Transkripte fehlerhaft sein können, insbesondere, dass man die jeweiligen Aussagen eben nicht den Aussagenden zuordnen kann. Und meine Frage ist: Können Sie denn etwas zur Nützlichkeit eines fehlerhaften Transkripts für die Tätigkeit als Strafverteidiger sagen? Gerade auch vor dem Hintergrund von strukturellen Ungleichgewichten? Wenn zum Beispiel ein Strafverteidiger drei Richtern gegenübersteht. Und meine zweite Frage richtet sich an Herrn Killmer. Sie haben in Ihren Ausführungen die Bild- und Tonaufzeichnungen



in der Hauptverhandlung kritisiert. Meine Frage: Am Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag werden ja sensible Völkerrechtsstraftaten verhandelt und diese Verhandlungen in Bild und Ton aufgezeichnet. Zeigt das nicht, dass eine Gefährdung von Zeugen durch die Aufzeichnung eben gerade nicht zu befürchten ist? Danke.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Volker Ullrich als Nächster, bitte.

Abg. **Volker Ullrich** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen, meine Herren, meine erste Frage geht an Herrn Dr. Liesching zum Thema Schutz von Zeugen, die Opfer von den jeweiligen Straftaten geworden sind. Können Sie noch mal spezifizieren, inwieweit ist zu befürchten, dass gerade das Gefühl, dass diese Tonspur oder in den Ländern, in denen man sogar ein Video aufnimmt, auch ein Video, letztlich zum Strafverteidiger des Angeklagten und damit auch in die Sphäre des Täters gelangt, dass das von vornherein Aussageverhalten beeinflussen und ein diffuses Bedrohungsgefühl bei den Zeugen hervorrufen kann, was letztlich der Wahrheitsfindung auch zuwiderlaufen könnte? Und meine zweite Frage geht an Herrn Dr. Wehowsky. Ich möchte nochmal im Anschluss an Ihre schriftliche Stellungnahme fragen, inwieweit eine transkribierte Tonspur und damit ein Wortprotokoll der Hauptverhandlung nicht zwingend auch eine komplette Änderung des Revisionsrechts notwendig machen würde, weil bei Vorliegen eines Wortprotokolls möglicherweise die reinen Verfahrensrügen nicht mehr ausreichen würden, um die entsprechende Materie des Prozesses revisionsrechtlich zu würdigen?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Frau Kollegin Eichwede und danach der Kollege Krings. Bitte.

Abg. **Sonja Eichwede** (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen an zwei Sachverständige. Zunächst an Herrn Killmer: Wie auch ausgeführt, sieht der Regierungsentwurf eine Ausnahmevorschrift von der Dokumentationspflicht vor, die an die Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit in § 172 Nummer 1 und Nummer 1a GVG geknüpft ist und eine Gefährdung der Staatssicherheit oder eine Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit

voraussetzt. Sie kritisieren diese Kopplung und befürchten, dass die Ausnahmevorschrift ihren Zweck nicht erfüllt. Können Sie diese Bedenken noch mal genauer erläutern bzw. welchen Weg würden Sie hier in diesem Punkt vorschlagen?

Und die zweite Frage geht an Herrn Dr. Wehowsky: Die Befürchtung in der Justiz und unter Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist groß, dass es mehr Arbeitsaufwand durch längere Urteile und Gegenäußerungen gibt, damit diese in der Revision halten können. Sie regen dazu eine ausdrückliche gesetzliche Regelung an. Können Sie noch genauer darauf eingehen, welche weiteren Klarstellungsmöglichkeiten der Gesetzgeber insgesamt schaffen könnte, wie von Ihnen auch angeboten? Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Kollege Krings, bitte.

Abg. **Dr. Günter Krings** (CDU/CSU): Vielen Dank. Ein Satz zuvor: Ich denke, dass es vielen so gegangen ist wie mir. Jedenfalls ist es mir so gegangen, dass ich später im Referendariat gemerkt habe, ob man ein guter oder nicht so guter Jurist ist, hängt nicht davon ab, ob man sich ganz viel auswendig merken kann, sondern ob man das Wesentliche vom Unwesentlichen in der Lage ist, zu trennen. Und ich glaube, darauf kommt es auch bei Hauptverhandlungen an. Insofern will ich die erste Frage mal an Herrn Piechaczek stellen. Ich verfüge nicht über den Vorzug, außer dem Referendariat, einer richterlichen Erfahrung. Aber wenn ich mir das etwas unbefangen versuche anzugucken, dann sind bei der Hauptverhandlung ja alle Verfahrensbeteiligten anwesend, sonst wäre es keine Hauptverhandlung, und Dritte dürfen dann entsprechend Transkript oder Aufzeichnung ohnehin nicht bekommen. Also welchen Zweck kann dann eine solche Ton- oder auch Bild-Ton-Aufzeichnung haben, als dann doch in irgendeiner Form Beweiserhebung über die Beweiserhebung zu führen? Also dann das Revisionsverfahren damit deutlich aufzublähen? Vielleicht ist mir da etwas entgangen, aber das wäre meine Frage zum Ersten. Zum Zweiten an Herrn Killmer eher als Vertreter des Deutschen Richterbundes: Viele, nicht nur Sie, haben berichtet, dass man von einem erhöhten Aufwand ausgeht, der dadurch verursacht wird. Auch wegen der von mir gerade skizzierten



Vermutungen, die ich da hege, zu was das bei der Revision führt. Haben Sie Anzeichen oder sind Sie optimistisch, dass das, was an erhöhtem Aufwand, auch Personalaufwand dazukommen wird in Bund und Ländern, auch ausgeglichen wird mit neuen Personalstellen für den Rechtsstaat oder irgendwelchen anderen Angeboten, sodass das auch darstellbar ist? Und wenn man das Geld hätte, dann haben Sie als Verband vielleicht auch Ideen, wo man es noch viel gewinnbringender für die Prozesse einsetzen könnte? Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank dafür. Frau Kollegin Bayram hat das Wort und danach der Kollege Seitz.

Abg. **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Professor Mosbacher. Sie haben während der Anhörung und auch bei den Fragen vernommen, dass sich viele Kollegen Sorgen machen, insbesondere um das Revisionsverfahren. Und ich würde Sie gerne fragen, wie sich aus Ihrer Sicht die Reform auf das Revisionsverfahren auswirken könnte. Ist dauerhaft tatsächlich eine erhebliche Zunahme von Verfahrensrügen zu erwarten? Das wäre meine erste Frage. Und die zweite Frage an Sie wäre: Der Rechtsausschuss des Bundesrates hatte ja darum gebeten, im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zur Erreichung des Ziels neben einer Tonaufzeichnung zusätzlich eines Transkripts bedarf, oder ob nicht die Tonaufnahme ausreichend und besser geeignet sei. Dazu würde mich interessieren, wie Sie das sehen. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herr Seitz, bitte.

Abg. **Thomas Seitz** (AfD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zunächst eine Frage, die ich gleichermaßen an Herrn Professor Dr. Mosbacher und an Herrn Bundesanwalt Killmer richte. Es wurde jetzt schon viel über die Auswirkungen auf die Revisionsinstanz gesagt, aber ich sehe vor allen Dingen auch schon Probleme bei der Tatsacheninstanz, weil ich davon ausgehe, dass die Anwendung des Gesetzentwurfes zu einem sehr hohen Aufwand für die Praxis führen wird, und zwar bei allen Beteiligten: Richter, Vertreter der Staats-

anwaltschaft genauso wie Verteidiger. Wenn ein Ziel des Gesetzes darin besteht, die Hauptverhandlung zu entlasten von der Notwendigkeit von Mitschriften, weil dann später ein Transkript zur Verfügung gestellt wird, dann heißt das natürlich nicht, dass es verboten ist, mitzuschreiben. Aber es ist jedenfalls nicht mehr vorausgesetzt. Aber aus meiner Sicht folgt auf jeden Fall dann auch eine Verpflichtung des Gerichts, sich mit dem Transkript hinterher zu befassen. Man kann es nicht einfach auf sich beruhen lassen und sagen, das ist jetzt halt bei der Akte, ich schaue da nicht rein. Aus meiner Sicht, wenn diese Änderung kommt, ist es auch die Pflicht des Gerichts, sich damit intensiv zu befassen. Daraus folgt dann aus meiner Sicht auch eine Verpflichtung, wenn sich eindeutige Unstimmigkeiten ergeben, dass das Gericht, nicht so, wie es Herr Professor Norouzi in seiner Stellungnahme gesagt hat, für die Richtigkeit des Transkripts keine Verantwortung hat, sondern dass man dann diesen Unstimmigkeiten nachgehen muss. Das heißt, man muss die Aufzeichnung sich anhören, schauen, ist jetzt das Transkript falsch oder wurde vielleicht einfach Merkwürdiges gesagt in der Hauptverhandlung und das war tatsächlich so wie transkribiert. Und folgt daraus dann nicht auch eine entsprechende Verpflichtung, dann für Berichtigungsvermerke zu sorgen und auch die Adressaten des Transkripts entsprechend zu informieren? Das alles würde nämlich erheblichen Aufwand für die Praxis bedeuten. Und ich könnte mir auch vorstellen, dass Verteidiger auf die Idee kommen, wenn sie nach einer gewissen Anzahl von Hauptverhandlungstagen im Transkript 20 Stellen finden, offensichtlicher Unstimmigkeiten, denen das Gericht nicht nachgegangen ist, ob man daraus nicht vielleicht mal einen ersten Ansatz für die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit ableiten könnte. Sehen Sie diese Besorgnis in ähnlicher Weise, können Sie was dazu sagen? Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Jetzt hat das Wort Frau Kollegin Licina-Bode und danach Frau Kollegin Helling-Plahr.

Abg. **Luiza Licina-Bode** (SPD): Vielen Dank. Vielen Dank für Ihre Erläuterungen. Meine erste Frage geht an Herrn Killmer. Sie sehen Defizite bei der vorgesehenen Strafvorschrift zur



Verbreitung und unbefugten Weitergabe der Aufzeichnung in § 353d Nummer 4 StGB-E. Welche Nachbesserung schlagen Sie in dem Zusammenhang vor? Und meine andere Frage geht an Herrn Wehowsky. Um die Gerichte und die Staatsanwaltschaft zu entlasten, schlägt Herr Mosbacher vor, die revisionsrechtliche Überprüfung oder Verifizierungslast, also die Aufgabe, den Inhalt der gerügten Aussage mit dem Transkript oder der Dokumentation abzugleichen, auf die Strafverteidigung zu übertragen und diese quasi dann über die Versicherung an Eides statt zu ordnungsgemäßer Arbeit anzuhalten. Wie schätzen Sie diesen Vorschlag ein? Das wäre meine zweite Frage. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Vielen Dank. Ich möchte gerne Herrn Professor Knauer fragen. Zum einen hat die Kollegin Bayram eben schon einen Passus aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Mehrwert des Transkripts zitiert, und ich möchte Sie fragen, wäre aus Ihrer Sicht ein Transkript entbehrlich oder gibt es doch einen erheblichen Mehrwert? Und die zweite Frage bezieht sich auf das hier schon mehrfach genannte Argument, dass die digitale Dokumentation der Hauptverhandlung zu einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten führen würde. Teilen Sie das Argument? Halten Sie das für berechtigt?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Frau Kollegin, wenn ich Sie nochmal bitten dürfte, für uns hier vorne in der Sitzungsleitung zu sagen, an wen Sie die Fragen richten? Wir mussten gerade eine Unklarheit klären.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Herrn Professor Knauer.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Wunderbar, danke, zweimal. Jetzt hat das Wort der Kollege Axel Müller.

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Ich bin aus Ravensburg, da habe ich früher eine Strafkammer geleitet. Ich hoffe, das Transkript schafft das jetzt. Meine Damen und Herren, so verlaufen nämlich oftmals Zeugenvernehmungen in Oberschwaben ab. Ich

habe zwei Fragen. Die erste Frage geht an Herrn Dr. Liesching. Und zwar geht es in eine ähnliche Richtung wie die Fragen der Kollegin Licina-Bode. Wir haben vorher gehört, nicht nur die Aufzeichnung ist es, die Zeugen verunsichert, sondern in erster Linie das, was mit den Aufzeichnungen dann geschieht. Und schaut man ins Internet rein, dann kann man beispielsweise die komplette Haftvorführung des Mörders Stefan E. in 25 Minuten Länge und alles, was er da gesagt hat, anschauen, anhören. Wie das jemals da rein gelangt ist, das weiß heute keiner mehr. Und der Kreis der Beteiligten war um ein Vielfaches kleiner als der Kreis der Beteiligten in einer Hauptverhandlung. Deshalb frage ich Sie: Wie schätzen Sie denn die Wirkmächtigkeit dieses § 353d StGB-E ein, wenn es darum geht, tatsächlich realistisch einen Zeugenschutz, einen Opferschutz über eine solche Strafvorschrift zu schaffen? Wir haben auch schon von Herrn Professor Knauer gehört, dass er gesagt hat, eigentlich geht das ja gar nicht weit genug. Wie früher, als ich angefangen habe in der Strafjustiz, da durfte der Anwalt noch nicht einmal die Akten den Mandanten überlassen. Dann tauchten die plötzlich in den Haftzellen auf. Wie weit kann das denn noch gehen? Offenbar geht es der Verteidigung nicht weit genug. Die Wirkmächtigkeit dieser Vorschrift würde mich interessieren. Die zweite Frage an den Kollegen Sanchez-Hermosilla: § 273b Absatz 1 StPO-E soll ja dafür Sorge tragen, dass während eines laufenden Verhandlungstages, zumindest unverzüglich nach Schluss der Verhandlung an diesem Sitzungstag, das Transkript der Verteidigung, der Staatsanwaltschaft, den Nebenklagevertretern zur Verfügung steht. Wie schätzen Sie das denn ein? Ein ganzer Verhandlungstag, ein Transkript darüber, das dauert ja dann, Sie haben selbst gesagt, Stunde um Stunde, bis man sich das zu Gemüte führen kann. Wie soll die Justiz das kapazitätsmäßig durch Personalausstattung leisten? Machen wir dann Nachtschichten? Öffnen wir die Gerichte nachts? Und wie schätzen Sie die Gefahr ein, dass ein Verteidiger am nächsten Morgen dann sagt: „Ich bin völlig übermüdet, ich brauche eine Vertagung der Hauptverhandlung.“?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Dann liegt mir schließlich im Moment noch die Wortmeldung der Kollegin Büniger vor und ich



frage in die Runde, ob ich im Moment weitere Wortmeldungen aus dem Ausschuss bekomme? Das ist nicht der Fall. Bitte, Frau Kollegin Bünger.

Abg. **Clara Bünger** (DIE LINKE.): Vielen Dank, dass ich jetzt auch noch drankomme. Ich hatte mich auch schon frühzeitig gemeldet. Vielen Dank, Herr Vorsitzender, vielen Dank, Herr Schneider. Ich richte zwei Fragen an Herrn Schneider. Es schließt so ein bisschen daran an, was Herr Ullrich angemerkt hat. Es geht um die Frage, ob eine Aufzeichnung das Aussageverhalten der Opfer beeinflussen könnte, denn oberstes Ziel ist ja, das haben Sie auch gesagt, dass natürlich die materielle Wahrheit gefunden werden muss. Das finden wir auch sehr wichtig. Deshalb eine konkrete Frage an Sie, ob es zu befürchten ist, dass Opferzeugen durch Aufzeichnung ihrer Aussagen in ihrem Aussageverhalten beeinflusst werden könnten? Und, das ist auch schon an der einen oder anderen Stelle vorhin angeklungen, ob ein erhöhter Aufwand durch das Transkript für die Justiz zu befürchten wäre? Das wären meine Fragen an Herrn Schneider. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Wir haben jetzt schon die ersten Wortmeldungen für die zweite Runde. Wir haben es gesehen. Wenn Sie, die Damen und Herren Sachverständige, jetzt alle die Zeit vollständig ausnutzen, kommen wir relativ stark hintendran. Wenn Sie sich kompakt fassen und vielleicht auch Sachverhalte zusammenfassen können, dann haben wir eine gute Chance auf eine zweite Runde mit mindestens drei weiteren Fragestellerinnen und Fragestellern. In der Reihenfolge verfahren wir jetzt alphabetisch rückwärts. Herr Dr. Wehowsky hat in sechs Minuten eine Antwortmöglichkeit für Fragen von Herrn Ullrich, Frau Eichwede und Frau Licina-Bode. Bitte.

SV **Dr. Ralf Wehowsky**: Vielen Dank. Die erste Frage ist schon die umfassendste: Wird es zur Änderung des Revisionsverfahrens kommen? Im kleinen Bereich ja, in den Strukturen nein. Warum? Das Revisionsverfahren ist dadurch geprägt, dass das Revisionsgericht auf eine reine Rechtsprüfung beschränkt ist. Die Prüfung der Tatsachen, die Bewertung der Tatsachen behält das Gesetz dem Tatrichter vor. Jetzt haben wir häufig mal die Behauptung, da ist in der

Beweisaufnahme etwas ganz anderes geschehen, als es hinterher in den Urteilsgründen steht. Ist das jetzt eine Tatsachenfrage? Ist das eine Rechtsfrage? Ich nehme mal ein Beispiel: Wir haben einen Briefumschlag. Für die Beweiswürdigung ist es wesentlich in analogen Zeiten, ist er abgestempelt am 1. Januar oder am 1. Dezember? Im Urteil steht Dezember und die Rüge geht dahin: Fehler – Inbegriffsrüge nach § 261 StPO. Das andere Datum ergibt sich aus dieser in Augenschein genommenen Urkunde, diesem Briefumschlag. Das ist jetzt auf einen Blick erfassbar. Dieses Beweismittel, dieser Beweisstoff liegt dem Revisionsgericht vor. Das Revisionsgericht kann sagen: „Nein, falscher Monat.“ Da ist nichts mit Beweiswürdigung, da ist kein Spielraum für den Tatrichter. Das ist Willkür, den falschen Monat anzunehmen. Also ist das jetzt in der Qualität ein Rechtsfehler. Anderes Beispiel: Radarfoto. Es wird jemand identifiziert anhand eines Radarfotos. Die Rüge geht dahin, dass sich aus dem Foto etwas anderes ergibt. Jetzt guckt das Revisionsgericht nur: Ist irgendetwas erkennbar, identifiziert anhand dieses Fotos? Oder ist das nur so ein Gekriesel, aus dem kein Mensch, wirklich gar kein Mensch und auch kein Tatrichter nun eine bestimmte Person identifizieren kann? Wenn das ausgeschlossen ist, dann ist diese tatrichterliche Würdigung keine Würdigung in dem Sinne eines ihm zustehenden Beurteilungsspielraums, sondern dann ist das falsch, ein Rechtsfehler. Sieht das Revisionsgericht, dass sich da irgendeine Identifizierungsmöglichkeit ergibt, dann steigt es da nicht ein. Dann sagt es, das ist die richterliche Beurteilungsfreiheit. An diesen Grundsätzen ändert sich nichts, wenn wir jetzt die Dokumentation der Hauptverhandlung haben. Diese Grundsätze sind erarbeitet worden anhand anderer Beweismittel, zum Beispiel Urkunden. Und die kann man dann aber auch auf Zeugenaussagen übertragen. Ich komme zur zweiten Frage. Das war die Verantwortung für die Tatsachenbehauptungen, die einer Rüge zugrunde liegen. Zum Beispiel: Der Zeuge hat in der Hauptverhandlung etwas ganz anderes gesagt, als es jetzt in den Urteilsgründen steht. Aus meiner Sicht hat Herr Mosbacher völlig recht, dass der Beschwerdeführer dafür die Verantwortung tragen muss. Er erhebt die Rüge und dann muss er die irgendwie belegen. Wenn er sich jetzt nur auf



das Transkript stützt, dann reicht das nicht, denn wir wissen, das Transkript ist jedenfalls nicht hundertprozentig zuverlässig. Aber der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, das zu überprüfen. Er hat Zugriff auf die Audioaufnahme, vielleicht auch audiovisuelle Aufnahme, aber jedenfalls die Audioaufnahme. Und dann kann er das selbst überprüfen. Und das heißt, das ist noch nicht präjudiziert, aber aus meiner Sicht gehört es zu den Zulässigkeitsanforderungen einer solchen Rüge dann zu sagen, das, was ich hier als Tatsache benenne, das ergibt sich aus der Videoaufnahme vom 13. September, 17:13 Uhr, Sekunden 10 bis 23. Wenn das nicht mit drin ist in der Rüge, ist die aus meiner Sicht schon unzulässig. Und wenn der Tatsachenvortrag falsch ist, sich also aus der Aufnahme was anderes ergibt, oder aber andere Bestandteile der Aufnahme dann ergeben, dass sich das in der Bedeutung völlig relativiert hat, dann ist die Rüge auch unzulässig. Ob man da, wie Herr Mosbacher, zu dem scharfen Schwert der Versicherung an Eides statt greifen muss, halte ich für fraglich. Ich denke, wir können es hier vielleicht auch auf dem prozessualen Niveau halten und müssen nicht den einen oder anderen Anwälte hinter schwedische Gardinen bringen. Bleibt die dritte Frage: Etwaige weitere Änderungen im Gesetz, bezüglich der Verhinderung von Ressourcenverschwendung. Wir sehen bereits heute, dass Tatrichter – wohl aus Angst vor dem Revisionsrichter – unheimlich viel in die Urteile reinschreiben, was wir da drin nicht brauchen. Sie dokumentieren nämlich den Verlauf der Beweiserhebung, statt das Beweisergebnis reinzuschreiben, was sie reinschreiben sollten. Und die Gefahr ist natürlich groß, wenn jetzt noch mehr Stoff aus der Hauptverhandlung da ist, das Transkript, dass man dann irgendwie mit dem Hilfsmittel des Kulis sagt, von da bis da einrücken. Das soll nicht passieren. Der BGH sagt das den Tatrichtern eigentlich auch immer wieder, aber es reicht nicht. Und der § 267 StPO, der etwas zu den Urteilsgründen sagt, der ist sehr dünn. Der sagt eigentlich gar nichts dazu. Deshalb hätte ich einen Vorschlag, wie man das ins Gesetz reinschreiben könnte: "Die Beweisergebnisse sind in nachvollziehbarer Weise darzustellen. Einzelne Beweisumstände sind nur aufzuführen, soweit die Erörterung sich mit Rücksicht auf die sonstigen Beweisergebnisse aufdrängt." Auch das

ist Stand der Rechtsprechung, nichts Neues, aber wenn es im Gesetz steht, sieht es vielleicht der eine oder andere Kollege doch ein, dass er sich die Arbeit sparen kann und heutzutage noch Papier, in Zukunft auch Speicherkapazität sparen kann. Danke.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. 5:59 min, prima! Jetzt Herr Schneider in vier Minuten für zwei Antworten auf die Fragen der Kollegin Büniger.

SV **Stephan Schneider**: Vielen Dank. Zur ersten Frage: Das Aussageverhalten von Opferzeugen. Da muss man unterscheiden, ob die Zeugen aussagen und wie Sie aussagen. Das ist hier angeklungen. Ob Zeugen aussagen, kann natürlich beeinflusst werden durch die Sorge, meine Aussage kann in der Presse auftauchen. Ich will aber an der Stelle sagen, die Dinge, die in der Presse auftauchen, sind meistens Dinge aus Ermittlungsverfahren. Das heißt, bei Durchsuchungen ist die Presse schon mit dabei, bei der Verhaftung, die angesprochen worden ist, ist die Presse mit dabei. Aus gerichtlichen Verfahren kenne ich das absolut viel weniger und insofern bedeutet eine Aufzeichnung der Hauptverhandlung, dass weniger zu befürchten ist, dass entsprechende Dokumente durchgestochen werden. Das Zweite ist die Frage, wie Zeugen aussagen. Und wir kennen ja Aufzeichnungen von Zeugenaussagen bereits bei hochsensiblen Rechtsgütern junger Menschen beim Ermittlungsrichter. Da ist die Erfahrung ganz klar, dass in ganz kurzer Zeit die Kamera oder das Tonband vergessen wird. Es spielt keine Rolle mehr. Und wenn die Beteiligten in diesen Vernehmungen die Befragung mit gebotener Sensibilität vornehmen, die vielleicht nicht jeder beherrscht, dann zwingt doch gerade eine Aufzeichnung Beteiligte eher zu mehr Wohlverhalten. Insofern glaube ich tatsächlich eher an einen Mehrgewinn in der Aufzeichnung, gerade auch, wenn es um Opferzeugen geht. Die zweite Frage: Ist ein erhöhter Aufwand durch das Transkript zu verzeichnen? Die Antwort für die Justiz, für die Anwaltschaft: Das ist, glaube ich, für die Justiz nicht zu befürchten. Das eine ist die schnelle technische Umsetzung. Bis zur Einführung des Dokumentationshauptverhandlungsgesetzes 2030 haben wir den elektronischen Rechtsverkehr, das heißt, das Transkript wird automatisch parallel erstellt. Es



braucht einen Knopfdruck und das ist der Aufwand, den das Gericht an dieser Stelle hat. Richtig ist: Man kann das Transkript lesen, als Gericht, als Verteidigung, als Staatsanwaltschaft. Und da hat es der Abgeordnete Dr. Krings ja wunderschön gesagt: Man muss Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden. An den Stellen, wo es Verfahrensbeteiligte interessiert, werden sie genau draufschauen und ansonsten auf das Transkript nicht angewiesen sein, sodass ich nicht glaube, dass der Aufwand erhöht ist. Vielen Dank.

Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz): Herzlichen Dank Ihnen. Herr Sanchez-Hermosilla bitte in zwei Minuten eine Antwort auf die Frage des Kollegen Axel Müller.

SV Fernando Sanchez-Hermosilla: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Frage ging nach der Gefahr, ob Aussetzungsanträge, Unterbrechungsanträge gestellt werden aufgrund der Last der Aufarbeitung dieses Transkripts am Ende des ersten Verhandlungstages. Ich möchte vielleicht an der Stelle noch mal darauf hinweisen: Ein solches Transkript, das liest sich nicht wie ein Buch, das man auf einer Seite aufschlägt und dann hat man es, sondern es herrscht, das habe ich auch in meiner schriftlichen Stellungnahme – natürlich ein bisschen plakativ – geschrieben, in einer Hauptverhandlung das totale Chaos, der ganz normale Wahnsinn, den man als Vorsitzender, als Strafkammer bändigen muss. Das ist vielleicht ein bisschen übertrieben, aber es ist tatsächlich so. Und das wird abgebildet in einem Transkript. Dann muss das jetzt noch technisch umgesetzt werden. Und das funktioniert nicht immer. Diese technische Umsetzung sehe ich also auch erst mal kritisch. Und dann stellt sich die Frage, was machen die einzelnen Verfahrensbeteiligten damit und haben die die Möglichkeit, auf ihr Transkript zu reagieren? Und hier muss ich einfach sagen, einer der wichtigsten Punkte ist, dass man nicht an einem Tag einen Zeugen vernimmt und am nächsten Tag den anderen, sondern man vernimmt viele Zeugen und man muss eigentlich ständig das Transkript mitlesen können, damit man Vorhalte machen kann. Und wenn man dann Unterbrechungsanträge stellt, weil ich das Transkript haben möchte, bevor ich den nächsten Zeugen befrage, weil ich wissen will, was der

andere gesagt hat--- Wenn wir das mal auf die Spitze treiben, dann müssen wir eine Woche Abstand machen zwischen den Sitzungstagen und dürfen an einem Sitzungstag nur einen Zeugen vernehmen. Ich bin jetzt auch wieder plakativ, aber das ist natürlich die Gefahr. Ich muss aber dazu sagen, meiner Erfahrung nach sind die Verteidiger, mit denen es ich zu tun habe, eigentlich auch daran interessiert, dass es stringent und harmonisch zugeht und an der Sache verhandelt wird. Der Großteil ist nicht daran interessiert, ein Verfahren zu torpedieren. Das ist tatsächlich so. Ich habe gute Erfahrungen gemacht mit den Verteidigern, aber es gibt halt eine Menge und es gibt emotionale Verfahren und es gibt Verfahren, in denen wird gefightet bis aufs Messer. Und da wird sowas passieren, das ist meine Einschätzung.

Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz): Herzlichen Dank. Nun Herr Dr. Piechaczek mit vier Minuten. Die Fragen waren vom Kollegen Dr. Plum und vom Kollegen Dr. Krings.

SV Dr. Oliver Piechaczek: Zunächst mal zu der ersten Frage, was das Transkript nutzt, wenn das so fehleranfällig ist. Und da bin ich ganz bei Ihnen. Auch ich glaube, dass wir da keinen praktischen Nutzen davon haben, sondern ich muss mich an die Fehler, die auftreten werden und das hat die Expertenkommission ja ergeben--- Man hört immer, das Transkript wird funktionieren. Das sehe ich durch nichts belegt. Wir haben extra eine Expertenkommission dafür eingesetzt, eigens zu diesem Zweck, und da sind die Fehler benannt worden. Und ich habe auch seitens des Justizministeriums noch keinen Tag erlebt, einen Tag der offenen Tür, bei dem demonstriert wurde, wie gut Transkription funktioniert – angeblich – mit diversen Idiomen. Ich könnte jetzt auch mal etwas auf Hessisch zum Besten geben. Das würde schwierig werden. Wenn das der Fall ist, wie arbeitet man? Ich komme aus einer Hauptverhandlung. Ich habe drei Hauptverhandlungstage, die dauern jeweils sieben Stunden. Komme ich an den drei Tagen zurück ins Büro, da türmen sich die Aktenberge. Nur um mal einen Blick zu werfen in unsere Büros, wie das aussieht: Mein PC – ich bin begrenzt bei meinem E-Mail-Postfach. Man darf sich das nicht so vorstellen. Ich habe mal als Anwalt in der Großkanzlei gearbeitet. Dort habe



ich einen IT-Service, den ich um 20:00 Uhr anrufen kann, der mich unterstützt. Das ist bei der Justiz nicht so. Deswegen würde es nur funktionieren, wenn ich einen Suchbegriff für das Wesentliche eingebe und genau an dieser Stelle rauskomme. Aber wenn dann geschwäbelt oder Hessisch-Platt gesprochen wird, wird das schwierig. Dann muss ich mir das von vorne bis hinten anhören. Dann stellt sich das nächste Problem: Ist das denn auf meinem PC so schnell abrufbar? Funktioniert das einwandfrei? Kommt das vom Landgericht zur Staatsanwaltschaft? Ich habe da allergrößte Zweifel. Es heißt immer, sie müssen nicht mehr mitschreiben, das ist anachronistisch. Das hat der Kollege eben ausgeführt. Wie soll ich Vorhalte machen, wenn Fehler im Transkript vorliegen? Ich muss weiterhin mitschreiben. Alles andere könnte ich mit meinem Berufsethos nicht verbinden. Die zweite Frage: der Zweck der Bild-Ton-Aufzeichnungen. Das kann ich recht kurzhalten. Es ist nicht meine Idee gewesen und auch nicht die Idee des Deutschen Richterbundes. Natürlich gehe ich davon aus, dass wir mit einer Vielzahl von Inbegriffsrügen konfrontiert werden. Dass man das händeln kann, hat Herr Dr. Wehowsky dargetan. Dass das im Bereich des Möglichen ist, will ich gar nicht negieren. Nur es wird Zusatzarbeit auf uns zukommen, auf uns als Staatsanwälte. Ich sehe mich schon sitzen, wenn es dann heißt, Tonspur Minute 15 bis Minute wie auch immer. Das muss ich dann abrufen können. Und ich sehe mich schon wieder nach meinem achtstündigen Verhandlungstag dasitzen und prüfen, also für eine Gegenerklärung aufbereiten, ob das auch tatsächlich stimmt. Von einer Verschlinkung und einer Vereinfachung kann man da in keiner Weise sprechen. Und wenn, dann muss man schon die Leute in der Justiz fragen, die damit betraut sind. Und da ist die ganz klare Antwort: Nein.

Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz): Herr Professor Dr. Norouzi hat eine Frage vom Herrn Kollegen Karaahmetoğlu.

SV Prof. Dr. Ali. B. Norouzi: Es waren zwei Fragen in einer. Es ging so um die technischen---

Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz): Ich bin ziemlich hartleibig, was die Redezeit angeht.

SV Prof. Dr. Ali. B. Norouzi: Bitte?

Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz): Alles gut.

SV Prof. Dr. Ali. B. Norouzi: Einmal war die Frage zu der Fehlerträchtigkeit des Transkripts. Herr Wehowsky hat mich vorhin so angeguckt, als es um den Anwalt hinter schwedischen Gardinen ging. Ich konnte das auch nicht so richtig in einen Kontext bringen, was die Fehleranfälligkeit des Transkripts angeht. In der Expertengruppe, deren Mitglied ich auch war, war diese Untergruppe, die sich mit technischen Fragen beschäftigt hat. Da waren auch nur Justizjuristen drin. Man hat Sachverständige zu allem angehört, bei einigen Anhörungen war ich auch dabei. Der Stand der KI entspricht nicht dem, was wir so aus dem Hausverbrauch kennen, wenn wir mit unserem Handy diktieren oder bestimmte Software am Computer benutzen. Wenn Sie zum Beispiel auf YouTube sich Videos angucken, dann können Sie auf die Untertitelfunktion klicken. Das wird transkribiert durch automatisierte Software, da hat niemand mitgeschrieben, das ist alles KI. Moderne KI ist auch so ausgestaltet, dass in dem Transkript die Erkennungswahrscheinlichkeit in Worten markiert wird. Wenn man bei bestimmten Worten unsicher ist, dann wird das schon im Transkript angedeutet. Solche Sachen kenne ich aus meiner eigenen Praxis. Für einen Verteidiger ist es eine absolute kognitive Überforderung, Herr Schneider hat es ja geschildert, in der Hauptverhandlung alles gleichzeitig zu machen. Und auch in einem gerichtlichen Spruchkörper ist es ja meistens so, dass es auf einen Richter verteilt wird. Herr Mosbacher hat einen Aspekt angesprochen, das ist die Frage der sozialen Gleichheit. Man muss sich klarmachen, in umfänglichen Wirtschaftsstrafverfahren können sich Unternehmen und vermögende Angeklagte ohne Weiteres leisten, Gerichtsstenografen, Parlamentsstenografen zu engagieren, deren Tagessatz in der Regel über dem eines Wirtschaftsstrafverteidigers liegt. Da hat man wunderbare Transkripte, alles darin auch schön aufbereitet. In anderen Verfahren hat man das nicht. Für die Verteidigung ist sicherlich auch ein Transkript mit einer Fehlerquote hilfreich.

Abg. Carsten Müller (Braunschweig) (Vorsitz): Vielen herzlichen Dank. Jetzt Herr Mosbacher, der heute zugeschaltet ist. Sechs Minuten für zwei



Fragen der Kollegin Bayram und eine Frage des Kollegen Seitz. Bitte.

SV Prof. Dr. Andreas Mosbacher: Vielen Dank. Ich möchte mal mit dem Transkript beginnen. Nach dem Gesetzentwurf gibt es keine Verpflichtung des Gerichts, das Transkript zu überprüfen. Das finde ich sehr klug und das ist auch gar nicht vorgesehen. Es gibt keine Korrekturpflicht, auch nicht auf Antrag von Beteiligten, sondern das Transkript ist ein Hilfsmittel, um die Tonaufzeichnung, die das eigentliche Aufzeichnungsmedium ist, mittels automatischer Transkription zu erschließen. Ich bin da weit hoffnungsfroher als die skeptischen Stimmen in der Runde. Ich war auf dem EDV-Gerichtstag in Saarbrücken, wo eine Vielzahl von Firmen war, die sich mit automatisierter Transkription in Ländern beschäftigen, die das Modell schon haben, etwa im Baltikum, das wir hier einführen wollen. Und jedenfalls da funktioniert es sehr gut. Es ist auch nicht schlimm, wenn einzelne Stellen im Transkript nicht perfekt sind. Befangenheitsanträge und anderes, die haben mit der Prüfung des Transkripts gar nichts zu tun, denn es ist gerade nicht gesetzlich vorgesehen, und das ist auch gut so! Wie geht man mit dem Transkript um? Ich war selbst zehn Jahre Instanzrichter, davon sieben Jahre im Vorsitz einer Großen Strafkammer. Ich stelle mir das ganz einfach wie folgt vor: Natürlich schreibt man den wesentlichen Inhalt von Zeugenaussagen, die Kernaussagen, in der Hauptverhandlung mit. Das sehe ich ganz genauso. Aber was ist dann, wenn es später darauf ankommt, was der Zeuge ganz genau gesagt hat, wenn darüber Streit entsteht? Das ist nur in seltenen Fällen der Fall. Aber diese Fälle gibt es in der Hauptverhandlung. Dann habe ich ein objektives Medium, auf das ich zugreifen kann. Und das Transkript muss natürlich automatisiert mit der Tonspur verknüpft sein. Wenn ich aus dem Text Zweifel habe, muss ich in die Tonspur rein und es dann nachhören können. In längeren Verfahren gibt es häufig das Phänomen, wir haben einen Zeugen in einer Hauptverhandlung gehört, und später ergibt sich aus der Aussage eines anderen Zeugen, dass dieser Zeuge etwas Wichtiges gesagt hat, was damals aber nicht im Fokus stand. Dann kann ich ganz gezielt im Transkript noch mal die Stelle nachsuchen, um die es geht. Denn es geht ja nicht

darum, was hier teilweise, finde ich, an die Wand gemalt wird, dass wir uns täglich die Transkripte nach der Hauptverhandlung anschauen. Es geht doch nur darum, dass wir in Zweifelsfällen und da, wo es darauf ankommt, also an wenigen punktuellen Stellen des Transkripts, noch mal nachschauen können, was genau der Inhalt war. Und das würde ich aus meiner Justizerfahrung, wie gesagt zehnjähriger Erfahrung als Richter in der ersten Instanz, doch als ein großes Hilfsmittel begreifen, weil meine Mitschriften und die meiner Kolleginnen und Kollegen auf der Richterbank natürlich immer unvollständig sein können und sich die Wichtigkeit von Aussagen häufig erst im Kontext der späteren Beweiserhebung ergibt. Dann kann man noch mal genau nachschauen, dann kann man noch mal auf den Punkt prüfen, ob es wirklich so war. Die Sorge um das Revisionsverfahren, das kann ich verstehen. Ich würde da dem Kollegen Wehowsky beipflichten, dass bei der Beibehaltung des bisherigen Systems, so wie es im Gesetzgebungsverfahren angelegt ist, sich eine dauerhafte Auswirkung der Reform auf das Revisionsverfahren nicht in großem Umfang ergeben wird. Inbegriffsrügen können auf veränderter Grundlage erhoben werden, aber das ist nichts Neues. Wenn Vernehmungsinhalte mittels Urkunden eingeführt werden, zum Teil sind es 20, 30 Seiten, dann kann der Revisionsführer auch jetzt bei uns rügen, dass der Inhalt mit dem, was im Urteil dargestellt ist, nicht übereinstimmt. Auch hier können wir die Unterscheidung realisieren zwischen der Grundlage der Beweiswürdigung, die das Gericht in seinem Urteil darstellt, und dem Beweiswürdigungsvorgang, der dem Tatgericht obliegt. Und auch da haben wir etwa bei der Auslegung von Urkunden kein revisionsrechtliches Problem, das in die richtigen Bahnen zu leiten. Es wird in der Übergangsphase, wie immer, wenn ein Gesetz geändert wird, einzelne Anpassungs-/Überleitungsschwierigkeiten geben. Die Rechtsprechung muss sich erst einordnen. Ich habe keine Bedenken, dass das auch gelingen wird, zumal die Vorschrift des § 352 Absatz 3 StPO-E schon jetzt gleich in Kraft treten wird, sodass der BGH ausreichend Zeit hat, sich damit zu beschäftigen. Was ich merkwürdig finde, ist der Vorschlag des Bundesrats, auf das Transkript zu verzichten. Denn ohne Transkript macht die ganze Aufzeichnung für die



Tatsacheninstanz gar keinen Sinn. Das Transkript erschließt erst die Tonaufzeichnung und macht sie händelbar. Darauf zu verzichten, wäre also gänzlich kontraproduktiv. Dabei möchte ich es mal belassen. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank, Herr Professor Mosbacher. Jetzt ist Herr Dr. Liesching in vier Minuten mit der Beantwortung der Fragen vom Kollegen Ullrich und Axel Müller befasst. Bitte.

SV Dr. Patrick Liesching: Herr Dr. Ullrich, Ihre Frage zielte ja darauf, was das mit einem Opferzeugen macht, wenn das Opfer befürchten muss, dass die Aufzeichnung in die Sphäre des Täters gelangen kann, gegebenenfalls über den Verteidiger, die Verteidigerin. Dazu muss man wissen, dass bei traumatisierten Zeugen, und um die geht es, über die unterhalten wir uns, das Trauma dadurch entsteht, dass das Opfer ein Diskrepanzerlebnis hat, einmal zwischen dem Gefühl handeln zu müssen, in Todesangst, und auf der anderen Seite keine Optionen da sind, diesem Impuls zu folgen und zu handeln. Das löst das Trauma aus. Das ist praktisch der Blitz, der in das Leben des Opfers fährt. Wir haben also eine extreme Verschiebung von Machtverhältnissen. Das Opfer ist in diesem Fall vollkommen machtlos und die Macht über Leben und Tod – im Extremfall – liegt beim Täter. Und es ist nicht so, dass das dann nach wenigen Tagen oder Wochen vergessen wird oder sich nivelliert, sondern das sind dann Gefühle, die immer wieder hochkommen in sogenannten Flashbacks, und gerade Vernehmungen von Zeugen können dann solche Gefühle auslösen. Wenn das Opfer auf Deutsch gesagt in der Hauptverhandlung „die Hosen runterlässt“, es zu Gefühlsausbrüchen kommt und das Opfer dann befürchten muss, dass die minutiöse, vielleicht mehrere Stunden dauernde Aufzeichnung später in den Händen des Täters liegt, dann haben wir eine Wiederholung dieser Situation, dieses Machtgefälles. Auch wenn es Einsichtsrechte für Opfer geben mag, aber da wurde ja auch schon gefordert, dass die eigentlich nachrangig ausgestaltet werden sollen, ist das ein Gesichtspunkt, der für Opfer in dieser Situation entscheidend ist. Und darüber hinaus besteht das Missbrauchsrisiko. Die Verkehrsfähigkeit von digitalen Aufzeichnungen ist deutlich erhöht im

Vergleich zu dem, was wir bisher haben. Diese Befürchtung macht natürlich auch etwas mit einem Opfer. Das ist aber vorhin ja schon mehrfach ausgeführt worden. Deswegen würde ich zur zweiten Frage kommen, auch bezogen auf den Fall Stephan E., wo diese Video-Vernehmung nicht etwa irgendwo im Darknet oder so aufgetaucht ist, sondern das war im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, es waren Jugendsendungen, wurde ausgestrahlt, ist immer noch dort vorhanden. Und auch hier gilt dieser Gesichtspunkt der Verkehrsfähigkeit. Ich habe bei digitalen Daten naturgemäß eine viel höhere Gefahr, dass wir einen großen Verbreitungsgrad kriegen. Und das ist auch schon angeklungen: Ich habe ein viel größeres Interesse von Akteuren, von Medien, an diese Inhalte heranzukommen, weil sie sich einfach viel prominenter vermarkten lassen. Die Strafantrohung des § 353 StGB entfaltet ja heute schon keine abschreckende Wirkung, und wenn wir noch stärkere Anreize haben, das in die entsprechenden Kanäle zu bringen, dann wird sich diese abschreckende Wirkung natürlich nicht vergrößern, zumal das Entdeckungsrisiko gering ist. Das sehen wir auch an den Anklage- und an den Verurteilungszahlen. In meiner schriftlichen Stellungnahme habe ich das im Einzelnen ausgeführt. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herzlichen Dank. Als Nächster an der Reihe ist Herr Professor Dr. Knauer mit einer Antwort auf die Frage der Kollegin Helling-Plahr.

SV Prof. Dr. Christoph Knauer: Zwei Fragen, es waren zwei Fragen.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Stimmt. Vier Minuten.

SV Prof. Dr. Christoph Knauer: Vielen Dank. Die erste Antwort kann ich aber ganz kurzhalten. Sie haben mich auch gefragt, ob ich das Transkript für entbehrlich halte. Ich kann mich da anschließen an die anderen. Nein ich halte das nicht für entbehrlich. Das ist ein entscheidendes Arbeitsmittel für die Verteidigung. Ich selbst verteidige vor allen Dingen in Großverfahren. Herr Norouzi hat es gesagt, es ist inzwischen Standard, dass man sich Stenographen leistet, die die Verfahren mitschreiben. Übrigens, darauf möchte ich auch mal hinweisen, habe ich kein einziges Verfahren gesehen, wo die Kammer nicht



freudig diese Stenogramme mitverwendet. Insofern zeigt sich, dass eine Mitschrift gut geschätzt wird. Und ich möchte mir noch einmal die Bemerkung erlauben, dass ich immer noch nicht das Argument verstehen kann, warum eine Mitschrift ernsthaft besser sein soll als eine Aufzeichnung. Technisch habe ich keine Sorgen. Mein Diktiergerät versteht mich gut und lernt schon mit KI mit. Und Herr Müller, auch wenn „i boarisch red“, versteht es mich. Insofern ist meine Sorge da gering. Jetzt zurück zur sehr ernsthaften Frage nach den Persönlichkeitsrechten der Verfahrensbeteiligten. Zunächst: Die Rechtsanwaltskammer hätte sich in der Tat auch gewünscht, dass es zu einer Videoaufzeichnung kommt, weil Stimmen in der Kombination mit dem Bild besser zuzuordnen sind und Verfahrenereignisse besser feststellbar sind. Dass jetzt, wo aus Respekt insbesondere vor den Sorgen der Richterschaft die Bildaufzeichnung nur noch optional ist, die Kritik kaum leiser wird, ist bedauerlich. Ich möchte aber mal ganz generell darauf hinweisen: Ein Strafverfahren ist in jeder Hinsicht ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte, nämlich die Persönlichkeitsrechte des Angeklagten sowie selbstverständlich der Opferzeuginnen und Opferzeugen. Insofern erstaunt mich auch dieses Argument, denn wir haben das Beispiel hier schon mehrfach gehabt. Wenn Sie einmal ein Verfahren am Internationalen Strafgerichtshof beobachtet haben, dort sind traumatisierte Zeuginnen und Zeugen an der Tagesordnung, und auch dort gelingt der Schutz der Persönlichkeitsrechte herausragend; übrigens auch eine herausragende ruhige Verfahrenskultur. Vielleicht führt das alles auch dazu, dass das von Ihnen formulierte Chaos zu einer etwas besseren Sachlichkeit führt, wenn sich alle dessen bewusst sind, dass da aufgenommen wird. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Herzlichen Dank. Und jetzt abschließend Herr Killmer in zwölf Minuten zu Fragen vom Kollegen Dr. Plum, vom Kollegen Karaahmetoğlu, von Kollegin Eichwede, Kollege Krings, Kollege Seitz und Kollegin Licina-Bode. Bitte sehr.

SV **Dieter Killmer**: Vielen Dank. Ich werde das in Teilen straffen und zusammenfassen, also die zwölf Minuten sicherlich nicht ausschöpfen, damit wir dann möglicherweise weitere Fragen

auch in angemessener Zeit beantworten können. Ich möchte zunächst einmal den Blick nach Europa und zum Internationalen Strafgerichtshof wagen. Ich fasse das mal thematisch zusammen, weil es eben über Deutschland hinausgeht. Erstens zur Frage der europarechtlichen Praxis, das hat ja auch Frau von Galen hier ausgeführt. Wir können das tatsächlich auch nach den Berichten der Expert/-innen und Expertenkommission so nicht erkennen. Das ist eben auch gemessen immer an der Vergleichbarkeit der Justizsysteme. Das muss man als Disclaimer logischerweise immer mitdenken. Da sehen wir tatsächlich keine europarechtliche Praxis, die jetzt hier Deutschland in irgendeiner Art und Weise als Schlusslicht stehen lässt. Einzelbeispiele gibt es zum Beispiel, wir haben das auch ausgeführt, mit Schweden, das aber mit drei Tatsacheninstanzen ein völlig anderes System hat, wo es vornehmlich darum geht, Beweisaufnahmen zu vermeiden. Das ist eine völlig andere Problematik als bei uns der Übergang der Tatsachen- zur Revisionsinstanz, also der reinen Rechtsprüfungsinstanz. Ich sehe auch tatsächlich keine europarechtliche Verpflichtung. Ich finde es wichtig, europarechtliche Implikationen zu sehen und ich finde es auch wichtig, das tatsächlich vorzudenken. Sie haben ein Lieblingsbeispiel von mir, die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft angeführt, bei der ich auch ganz erhebliche europarechtliche Implikationen sehe. Das ist völlig klar. Nur ist Artikel 6 EMRK aus meiner Sicht maßgeblich auch von dem Gedanken der Waffengleichheit geprägt. Wäre es also so, dass die Gerichte landauf, landab über entsprechende Verfahrensdokumentation verfügten und diese anderen Verfahrensbeteiligten nicht zugänglich machten, dann würde ich zu Ihnen rücken und würde mich auf ihre Seite stellen. Aber das sehe ich eben nicht. Aus Artikel 6 EMRK eine europarechtliche Verpflichtung zur Dokumentation abzuleiten, das vermag ich so nicht zu erkennen. Ich möchte, weil das jetzt schon mehrfach aufkam und Herr Karaahmetoğlu, Ihre Frage war ja auch die nach dem IStGH, einmal ein bisschen Wasser in den Wein des Internationalen Strafgerichtshofs gießen. Denn auch dort muss man zwei Aspekte ganz klar sehen: Der IStGH ist sicherlich ein Paradebeispiel, wie Justiz funktionieren kann, das will ich gar nicht in Abrede stellen. Aber eben



unter ganz anderen Bedingungen. Es gibt dort das, was man als Courtroom-Streaming kennt, das aber mit einer ganz anderen Zielsetzung geschieht. Da geht es um die Frage der Schaffung von Öffentlichkeit. Da soll in den Situationsländern, die betroffen sind, Öffentlichkeit geschaffen werden. Dort gibt es, wie Herr Professor Schmitt das eindrücklich selbst einmal bei einer Veranstaltung, bei der ich auch war, geschildert hat, Public Viewing, so wie wir das bei Fußballweltmeisterschaften kennen. Aber das dient eben dem Zweck der Öffentlichkeit, weil dort die betroffenen Tatopfer, Berufsgruppen, Ethnien usw. sind. Das heißt, es hat einen ganz anderen Zweck und es funktioniert ganz anders, weil dort die Ausstrahlung mit einer halbstündigen Verzögerung geschieht. Halbstündige Verzögerung nicht, wie man in der deutschen Justiz erwarten könnte, weil die Leitung so lange dauert, sondern deshalb, weil diese halbe Stunde benötigt wird, um Schutzvorkehrungen Rechnung tragen zu können. Es geht darum, dass zum Beispiel alle persönlichen Umstände, die trotz der Möglichkeit von Pseudonymen, trotz unkenntlich gemachten Stimmen trotzdem rausrutschen und die im Zuge einer Vernehmung insbesondere Opferzeugen identifizierbar machen, dass die auf Anordnung des Gerichts in diesem Interimsverfahren herausgeschnitten werden können, bevor das Ganze ausgestrahlt wird. Wie gesagt, erstmal geht es dort im Kern um Öffentlichkeit, die geschaffen werden soll. Ganz anders als in deutschen Strafverfahren. Was es dort natürlich gibt, das will ich gar nicht verhehlen, im Gegenteil, das finde ich faszinierend, ist das Wortprotokoll. Aber das findet unter ganz anderen Voraussetzungen statt. Dort sind Court-Reporters, die ein Echtzeitprotokoll führen. Und dabei bleibt es nicht, dass da zwei Court-Reporters sitzen und eine Stenografie fertigen, sondern es gibt dann noch weitere Stenografen, die ein „edited transcript“, wie es dort heißt, erstellen. Also eine bereinigte Fassung, in der dann noch Korrekturen durch Nachhören erfolgen können. Es sind also drei bis vier Stenografen daran beteiligt, ein solches Transkript zu fertigen. Ich möchte das einmal umschreiben mit zwei Begriffen, die Herr Professor Schmitt, unser deutscher Richter am IStGH, selbst benutzt hat. Er hat es in einem Aufsatz einmal als „ausgesprochenen Luxus“

beschrieben. Und in der Veranstaltung, in der ich war, hat er das als „paradiesische Zustände“ geschildert. Die können wir gerne auch in Deutschland haben. Ich komme dann noch zu Ihnen, Herr Dr. Krings. Gleich, aber nicht gleich im Anschluss, da möchte ich den Spannungsbogen noch ein bisschen aufbauen. Also, das sind Umstände, die mit Deutschland, das sagt auch Herr Schmitt, eins zu eins keineswegs zu übertragen sind. So der Blick einmal ins Internationale. Dann die zweite Frage. Frau Eichwede, Sie hatten insbesondere die Frage nach dem verfahrensrechtlichen Schutz, den ich ja hier auch schon kritisiert habe, noch einmal aufgegriffen. Ich sehe tatsächlich diese Kopplung von Öffentlichkeitsausschluss und Dokumentationsverzicht als kritisch an. Das eine, ich habe es bereits in den Raum gestellt, ist, ich habe die Sorge davor, dass Gerichte einfach zu zögerlich sein könnten, es anzuwenden. Ich finde das auch sehr nachvollziehbar, wenn zum Beispiel ein Staatsschutzsenat, ein OLG-Senat – das ist mein Metier seit vielen Jahren –, zwei Jahre, drei Jahre, vier Jahre Verhandlungsdauer sind nicht ungewöhnlich, dann plötzlich gegen Ende der Beweisaufnahme die Öffentlichkeit ausschließen soll, dann wird er sich ganz genau überlegen, das Urteil nach einer so langen Hauptverhandlung mit einem Revisionsrisiko zu versehen. Und ich sehe auch tatsächlich strukturell einen Unterschied zwischen Dokumentationsverzicht und zwischen Öffentlichkeitsausschluss. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung ist für mich tatsächlich ein ganz, ganz hehres Gut. Und nur unter strengen Voraussetzungen darf und soll, auch nach meiner persönlichen Überzeugung, die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden können. Bei dem Dokumentationsverzicht gehe ich zu dem über, was Sie sagten: Ein Wort, das flüchtig gesprochen wird in der Hauptverhandlung, das muss nicht zwingend so gefährlich sein, wie das Verbreitungsrisiko, das damit zusammenhängt. Deswegen sehe ich tatsächlich zwei unterschiedliche Risiken. Dass man, weil das Risiko besteht, dass eine Aussage verbreitet wird, auch gleich die gesamte Öffentlichkeit ausschließt, um dann zu einem Dokumentationsverzicht zu kommen, das ist eine Logik, die sich mir tatsächlich nicht erschließt. Sie fragen auch, was man denn machen könnte, was ich mir



vorstellen könnte. Es gab vorhin schon den Hinweis auf § 58a StPO. Was ich mir vorstellen könnte und mir wünschen würde, wäre ein Widerspruchsrecht von Zeugen. Ich möchte dort noch einmal einen Blick aus der Praxis schildern. Ich habe mit einer Kollegin, die im Bereich des Völkerstrafgesetzbuches befasst ist, gesprochen, die, auch das haben wir in der Stellungnahme erwähnt, gerade ein Verfahren vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main verhandelt. Da geht es um einen, in der Öffentlichkeit heißt das immer Folterarzt, Mediziner, der in Deutschland tätig war. Und wenn man hört, dass dort Angehörige, elfjährige Neffen von möglichen Tatzeugen in Gewahrsam genommen und misshandelt werden, mit dem Ziel, auf die Aussagebereitschaft von Zeugen einzuwirken, dann ist das etwas, womit Strafverfolger gerade bei solchen Verfahren umgehen müssen. Und als Strafverfolger ist es natürlich ein Problem, wenn man einer Zeugin, einem Zeugen dann nicht wirklich klaren Blickes in die Augen sehen und sagen kann: „Ich kann dafür Sorge tragen, dass die Aussage nicht in die Öffentlichkeit gerät.“ Das kann man nicht und dementsprechend wird man sich dann unter Umständen auch nicht mehr hinstellen können und Zeugen wirklich die Zusage machen können: Kommen Sie nach Deutschland, sorgen Sie für Gerechtigkeit. Das sind Risiken. Die sind dann irgendwann den Händen jedenfalls der Staatsanwaltschaft entzogen. Deswegen, wie gesagt, wäre ein Widerspruchsrecht das Mindeste, Risiken aber bleiben. Der strafrechtliche Schutz: Bringt denn nicht der strafrechtliche Schutz etwas? Das eine sind die Experten, darauf will ich nur am Rande einmal hinweisen, die haben eine höhere Strafdrohung gefordert. Die sollte abschreckender sein, als die jetzt vorgesehene. Schon daran fehlt es aus meiner Sicht. Aber ich glaube auch – ich sage das aus persönlicher Überzeugung, weil ich selbst Sitzungsvertreter in dem Verfahren gegen unter anderem Stephan E. war und deswegen mit dieser Hauptverhandlung und mit der Veröffentlichung dort umgehen musste –, dass das Strafrecht Grenzen hat. Und in diesem Fall fürchte ich, wird das Strafrecht in der Anwendung einfach nicht den Erfolg bringen, den man sich wünscht. Es wird nicht die Abschreckung bringen, denn wir haben jetzt, ich habe es schon gesagt, bereits Veröffentlichungen

und wir haben bereits das Strafrecht. Wir haben zu viele Beteiligte an solchen Veröffentlichungen und wir haben natürlich auch, das darf man nicht vergessen, Zeugnisverweigerungsrecht zum Beispiel von Journalisten, die es schwer machen, dort Ermittlungen zu führen. Nicht die Journalisten, sondern die Zeugnisverweigerungsrechte. Ich bitte, das nicht falsch zu verstehen. Ernst gemeinter Journalismus ist mir sehr wichtig. Das heißt, ich glaube, das Strafrecht wird das Problem der Verbreitungsfähigkeit von solchen Zeugenaussagen nicht wirklich heilen. Und ich möchte kurz aufgreifen, was Sie, Herr Schneider, vorhin gesagt haben, ein Befund, den ich teile, der aber aus meiner Sicht eben gerade zeigt, weswegen wir an der bisherigen Praxis festhalten sollten. Sie haben völlig zu Recht gesagt, dass wir bislang aus Hauptverhandlungen solche Veröffentlichungen nicht kennen, sondern nur aus Ermittlungsverfahren. Und der Grund ist genau deshalb, weil wir Hauptverhandlungen nicht dokumentieren. Das ist genau der Grund. In Ermittlungsverfahren dokumentieren wir bisweilen – wie gesagt, Stephan E. ist das Beispiel – und deswegen haben wir das in der Öffentlichkeit. Wir haben es nur deshalb aus Hauptverhandlungen nicht, weil wir bislang, zum Glück, nicht hinter verschlossenen Türen, aber jedenfalls ohne entsprechende Dokumentation arbeiten. Das heißt, ich teile Ihren Befund, aber komme zu einem anderen Schluss. Die Frage der Belastung spielte dann noch aus zwei verschiedenen Richtungen eine Rolle. Herr Dr. Krings, ich möchte zum Abschluss zu Ihnen kommen, aber zuvor noch einmal das, was Sie, Herr Seitz, fragten, aufgreifen. Worin könnte denn die Belastung bestehen? Aus meiner Sicht, ich bleibe dabei, wird es Beweisanträge und Beweisaufnahmen über Gesagtes geben. Das ist unvermeidbar. Damit können die Gerichte bislang mit dem Argument umgehen, das es tatsächlich gar keine Dokumentation über Gesagtes gibt. Das kann man als nachteilig ansehen. Ich will das auch nicht alles in Bausch und Bogen verwerfen. In Zukunft allerdings, wird es dann dazu kommen, dass man sich entsprechende Zeugenaussagen erstmal verschriftet ansieht, dass man sich entsprechende Zeugenaussagen anhört. Und das alles auch noch mit dem Problem, das wir Ein-Tages-Zeugen haben. Das ist nicht despektierlich gemeint, aber der Regelalltag vor



den Strafgerichten ist davon geprägt, dass Zeugen an einem Tag kommen, am gleichen Tag oder am nächsten Tag entlassen werden. Oder mehrere Zeugen, nicht nur einer. Der Regelfall ist doch keineswegs der, dass Zeugen über Tage hinweg verhandelt werden. Jetzt frage ich mich, ob ich, wenn ich Verteidiger wäre, nicht eigentlich gerade bei elementaren Zeugen sagen müsste: Ich möchte erst einmal die Dokumentation haben, bevor ich mein Fragerecht ausübe. Und natürlich widerspreche ich einer Entlassung des Zeugen, weil ich die Dokumentation noch nicht gesehen habe. Und das meine ich auch gar nicht unter dem Aspekt eines dysfunktionalen Verteidigerverhaltens, obwohl ich nicht verhehlen will, dass es das gibt, da müssen wir uns nichts vormachen. Gerade in Staatsschutzverfahren habe ich manchmal den Eindruck, wird das Ganze auch bewusst in die Länge gezogen. Und da böte sich das hier als entsprechendes Einfallstor an. Selbst wenn ich es mit wirklichem Berufsethos, müsste ich dann nicht sagen, ich muss erst einmal die Verschriftung haben, damit ich „wahrheitsgemäße“ Vorhalte machen kann? Und dies wird, aus meiner Sicht, zu ganz erheblichen Verzögerungen führen. Ich möchte auch noch einmal, das klang schon an, die Frage der Gegenerklärung ins Feld führen, aus staatsanwaltschaftlicher Sicht ein bisschen in den Mittelpunkt rücken. Da geht es darum, dass nach § 344 Absatz 2 Satz 2 StPO Verfahrensrügen vollumfänglich, sage ich einmal, vorgetragen werden müssen. Also alle zugrunde liegenden Tatsachen. Das bedeutet nach meiner Prognose auf der Grundlage dieser Haupthandlungsdokumentation, dass die Verteidigung verpflichtet wäre, sich für entsprechende Verfahrensrügen erst einmal das (defizitäre) Protokoll anzusehen, das dann gegebenenfalls nachzuhören, um zu schauen, was tatsächlich stattgefunden hat. Hat ein Zeuge tatsächlich „ein“ oder „kein“ gesagt? Das sind Probleme, an denen oftmals Dragon oder auch mein Handy, bei mir jedenfalls, scheitert. Und dasselbe, wenn das dann entsprechend vorgetragen ist, wird die Staatsanwaltschaft genauso tun. Wir müssen eine Gegenerklärung zu Verfahrensrügen abgeben. Und das bedeutet, dass ich und die Kolleginnen und Kollegen in den Ländern genauso, sich hinsetzen und die Verschriftung, die ohne Punkt und Komma erfolgt, ansehen und nachhören müssen.

Je nachdem wie umfangreich der Tatsachenvortrag war, Minuten, Stunden, um zu gucken, ob der Tatsachenvortrag tatsächlich vollständig ist. Zu den Revisionsgerichten möchte ich mich an dieser Stelle nicht verhalten, weil ich nicht an einem Revisionsgericht tätig bin. Wenn ich diese Belastung also sehe, dann kehre ich jetzt zu Ihrer Frage, Herr Dr. Krings, zurück, nämlich die: Habe ich denn tatsächlich etwas, dass dieser Belastung als Ausgleich auf der anderen Seite gegenübersteht? Es ist kein Geheimnis, dass die Justiz schon aktuell um ihre Attraktivität ringt. Und zwar nicht deshalb, weil der Beruf unattraktiv ist, im Gegenteil, sondern weil die Bezahlung und die Rahmenbedingungen unattraktiv sind oder zunehmend unattraktiv werden. Das heißt, schon da sehe ich ganz erhebliche Probleme, wenn es denn darum geht, eine gut ausgestattete und deshalb auch wirklich gute Justiz aufrecht zu erhalten. Dazu sehen wir uns, auch das ist kein Geheimnis, natürlich einer ganz erheblichen Pensionierungswelle ausgesetzt, die uns in Zukunft erreichen wird. Jetzt kommt zu diesen ohnehin schon bestehenden strukturellen Problemen noch ein solches Vorhaben hinzu. Ich sehe zwar auch den Koalitionsvertrag---

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Eine Bitte: Wenn Sie es jetzt auf 20 Sekunden einbremsen könnten, dann haben wir drei Minuten überzogen.

SV **Dieter Killmer**: Ich habe es nicht wahrgenommen. Der Koalitionsvertrag sieht vor: Verstetigung des Rechtsstaatspakts und einen Digitalpakt. Digitalpakt mag damit verknüpft werden, für die Verstetigung des Rechtsstaatspakts habe ich bislang keine Anzeichen. Es tut mir leid, dass ich so lange gebraucht hat. Entschuldigen Sie.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Alles gut. Ich hatte das interpoliert, weil der eine oder andere Sachverständige ebenfalls etwas überzogen hatte. Dann wäre es unbillig, wenn wir bei Ihnen, der Sie so umfangreich befragt worden sind, das punktgenau machten. Jetzt gehen wir in die zweite Runde und das wird relativ knapp werden. Wir haben sieben Frageanmeldungen. Ich bitte, das auf 30 Sekunden in der Frage zu beschränken, und zwar in der Reihenfolge Kollegin Eichwede, Bayram, Helling-Plahr. Bitte.



Abg. **Sonja Eichwede** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe zu den Ausführungen von Herrn Killmer eine Frage an Professor Norouzi als Vertreter der Anwaltschaft: Die geäußerte Sorge: Wie sollte man damit umgehen, wenn am Ende einer eintägigen Hauptverhandlung das Transkript noch nicht vorliegt, aber es gleichzeitig ja sehr wichtig ist, dass es nicht zu Verzögerungen im Strafprozess kommt, und es sehr viele eintägige Hauptverhandlungstage gibt? Das ist die Frage. Und an Herrn Wehowsky---

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Das geht leider nicht. Nur eine Frage, weil wir sonst absolut hinten gegenkommen. Frau Bayram hat die Nächste.

Abg. **Canan Bayram** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen an die Gräfin von Galen und gebe wirklich zu bedenken, dass ich für meine Fraktion in der ersten Runde nur eine Frage gestellt habe. Deswegen werde ich beide Fragen stellen. Wie sehen Sie die Regelung im Gesetzentwurf, die vorsieht, dass nur die deutsche Sprache aufgezeichnet werden soll? Ist dies mit Blick auf möglicherweise fehlerhafte Verdolmetschung problematisch und sind Ihnen entsprechende Fälle aus anderen europäischen Ländern bekannt? Meine weitere Frage: Der Gesetzentwurf sieht nicht vor, dass die Aufnahme bei Meinungsverschiedenheiten über das, was in der Hauptverhandlung gesagt wurde, unmittelbar in der Hauptverhandlung zur Klärung herangezogen werden kann. Sollte diese Möglichkeit aus Ihrer Sicht noch aufgenommen werden?

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Ich gebe nur zu bedenken, dass Sie in der ersten Runde auch zwei Fragen gestellt haben an einen Sachverständigen, aber wir gucken jetzt nicht auf die Aufzeichnung. Jetzt hat nämlich die nächste Frage Frau Helling-Plahr.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Ich möchte gerne die erste Frage an Herrn Professor Knauer stellen und nochmal nachfragen. Es ist mehrfach gesagt und diskutiert worden, dass Zeugen sich durch das Wissen um die Tonaufzeichnung oder gegebenenfalls auch eine Videoaufzeichnung von einer wahrheitsgemäßen Aussage abhalten lassen würden. Gegebenenfalls würden sie sogar gesundheitliche Schäden erleiden, habe ich

gelesen. Dazu würde mich Ihre Stellungnahme interessieren. Und die zweite---

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Ich hatte eben gesagt: „Nur eine Frage.“ Vielen Dank.

Abg. **Katrin Helling-Plahr** (FDP): Mir geht's wie Frau Bayram.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Ja, da wird auch nur eine Frage beantwortet werden. Die nächste Frage hat der Kollege Ullrich, der nicht da ist – das kürzt ab. Frau Licina-Bode ist als Nächste an der Reihe.

Abg. **Luzia Licina-Bode** (SPD): Ich freue mich, dass ich meine Frage stellen darf und mache es auch ganz kurz. An Herrn Professor Norouzi: Der Regierungsentwurf sieht eine Verwendung der Dokumentation auch in Wiederaufnahmeverfahren vor. Die Länder sehen das kritisch. Wie bewerten Sie diesen Umstand, insbesondere auch mit Blick auf die neuen Tatsachen und die neuen Beweismittel, die man dann braucht? Das wäre es schon. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank! Jetzt ist der Kollege Seitz dran. Und dann abschließend Herr Axel Müller. Bitte.

Abg. **Thomas Seitz** (AfD): Vielen Dank. Herr Professor Norouzi, Sie hatten ja gesagt, wenn ich Sie richtig verstanden habe, Sie sehen keinen Mehraufwand bei Ihrer Tätigkeit als Verteidiger. Deswegen darf ich Sie darauf festnageln: Die Verteidigergebühren müssen nicht angepasst werden, wenn die Dokumentationspflicht kommt und sich dann vielleicht doch herausstellt, dass ein ordnungsgemäßer Anwalt viel mehr Arbeit als bisher hat?!

Abg. **Axel Müller** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Eine Frage an Herrn Killmer, die sich auf den Artikel 3 des Gesetzentwurfs, den § 19 EGStPO-E, der die Möglichkeit einer Länderöffnung beinhaltet, bezieht. Somit besteht die Möglichkeit, dass demnächst in Neu-Ulm, zum Vorteil von Herrn Knauer, eine Bild- und Tonaufzeichnung stattfindet, während in Ulm lediglich eine Tonaufzeichnung stattfindet. Auch Herr Professor Mosbacher hält das nicht für zielführend.



Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Jetzt zunächst Frau Dr. von Galen mit der Beantwortung der Frage von Frau Bayram.

SVe Margarete Gräfin von Galen: Vielen Dank. Zum Thema Klärung der Frage „Was ist genau gesagt worden in der Hauptverhandlung?“: Ich denke tatsächlich, dass das wichtig ist, dass es möglich ist. Und das wird mir auch aus den anderen europäischen Ländern von Kollegen berichtet. Die schwärmen davon, wie toll es ist, eine Audioaufnahme reicht dafür, da brauchen wir nicht mehr. Es gibt eine Differenz, hat der Zeuge „kein“ oder „ein“ gesagt zum Beispiel. Dann wird die Verhandlung unterbrochen, es wird vorgespult auf Minute X, dann wird das angehört und dann ist das Thema vom Tisch. Und alle, die in solchen Verhältnissen arbeiten, schildern, wie gut das ist. Hier sind Szenarien entworfen worden, was passieren kann, wenn dann unterschiedliche Auffassungen herrschen, was gesagt worden ist. Muss man das anhören, dies und jenes und noch was machen, Anträge stellen? Das ist alles nicht nötig. Man kann das schlicht in einer kurzen Zeit klären. Und das, finde ich, ist einer der wesentlichen Punkte. Das andere ist tatsächlich das Thema, wie wir mit unseren Mitbürgern und Mitbürgerinnen umgehen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die übersetzt werden. Man muss dazu sagen, leider ist es so, das wünscht sich keiner, aber es ist einfach so, dass in nicht wenigen Fällen nicht besonders gut übersetzt wird. Und wenn Sie dann ein Verfahren haben, wo zum Beispiel Aussage gegen Aussage zu beurteilen ist, wo Sie als Richter Fragen stellen, wo der Angeklagte sich einlässt, und Sie haben die Zeugin, von der schon viel gesprochen worden ist, die eine ganz andere Geschichte erzählt, da müssen Sie sicher sein, sonst können Sie kein gerechtes Urteil machen. Da sind wir uns wahrscheinlich einig, dass die Frage richtig übersetzt wird und dass die Antwort richtig übersetzt wird. Und wenn ich jetzt nur das deutsche Wort aufnehme, haben Sie keine Möglichkeit, das zu kontrollieren. Und es gibt einen Fall in Irland, da hat ein Kollege mir das Urteil zugeschickt. Da hat ein Ehepaar, das angeklagt war, das eigene zweijährige Kind verletzt zu haben, sich eingelassen, dass das Kind einen Unfall hatte. Das war eine ganz klare Aussage-gegen-Aussage-Konstellation. Die sind

befragt worden vom Gericht, wie es zu dem Unfall gekommen ist. Die haben in der Fremdsprache, sie sprachen französisch, erzählt, wie es zu dem Unfall gekommen ist, und die Erzählung wurde als nicht plausibel angesehen. Dann haben die Verteidiger nach Ende des erstinstanzlichen Verfahrens die französische Sprache von einem Sachverständigen übersetzen lassen. Und da hat sich herausgestellt, die Fragen des Gerichts oder auch von den Verfahrensbeteiligten wurden schon nichtzutreffend übersetzt. Die Antworten wurden nichtzutreffend übersetzt und die Antworten auf die falsch übersetzten Fragen konnten natürlich sowieso nicht eine richtige Antwort sein. Und da ist in Irland in diesem Fall tatsächlich das Urteil mit der Begründung falscher Übersetzung aufgehoben worden. Wenn wir auf dieses Mittel völlig verzichten, da sind Sie im Grunde noch mehr gefragt als wir Verteidiger, dann müssen Sie auf unsicherer Grundlage Urteile fällen, obwohl durch die Aufzeichnung eigentlich die Möglichkeit bestehen würde. Es gibt sicherlich viele Fälle, wo das keine Rolle spielt, aber in wichtigen, in sensiblen Fällen, brauchen wir die Möglichkeit, dass Sie als Gericht das kontrollieren können und auch einen Zugriff auf die Fremdsprache haben.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank. Herr Killmer mit der nächsten Beantwortung.

SV Dieter Killmer: Die Frage zum § 19 EGStPO-E: Herr Müller, aus unserer Sicht ist es so, dass die bisher vorgesehene Option zur audiovisuellen Vernehmung gegenüber der Verpflichtung, wie sie ja zunächst im Referentenentwurf vorgegeben war, keine Lösung darstellt. Um es kurz zu fassen: Diese Aufklärungspflicht wirkt im Einzelfall auf die Tatopfer genauso wie die Aufzeichnungsoption, weil es aus Sicht des Opfers schlichtweg überhaupt keine Rolle spielt, ob optional oder verpflichtend aufgezeichnet wird, insbesondere auch hinsichtlich des schon thematisierten Grundrechtseingriffs, der aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt ist, bei der Videooption genauso wie auch bei der Videoverpflichtung. Es hilft der Praxis nicht. Es ist am stärksten geeignet, tatsächlich den Opferschutz zu beeinträchtigen. Die Expertinnen und Experten haben davon abgeraten und im Ergebnis führt diese Option zu



einem reinen Dokumentationsflickenteppich innerhalb der Bundesrepublik. Vielen Dank!

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Vielen Dank auch Ihnen. Herr Professor Knauer mit der nächsten Antwort.

SV Prof. Dr. Christoph Knauer: Vielen Dank. Ich wurde von Frau Helling-Plahr auch noch mal gefragt, ob die Besorgnis, dass Zeugen durch das Wissen um die Tonaufzeichnung von einer wahrheitsgemäßen Aussage abgehalten werden oder gar gesundheitliche Schäden drohen, begründet ist. Also die Sorge des Bundesrats, ob ich die teile. Nein, die teile ich nicht. Und ich halte es offen gesagt für ein erstaunliches Argument. Die Opferverbände haben, wie Sie wissen, den § 58a StPO und die Ton-Bild-Aufnahme zur Schonung von Zeuginnen und Zeugen gefordert – zu Recht. Dass eine Tonaufnahme jetzt zu einer weiteren Schädlichkeit führen soll, ist für mich nicht nachvollziehbar. Die Tonaufzeichnung ist für das Opfer nicht wahrzunehmen. Der Saal findet hier so statt. Wir befinden uns sogar in der Videoaufzeichnung und nehmen es kaum wahr. Aber die Tonaufzeichnung wird überhaupt nicht wahrgenommen. Dass dadurch eine Beeinflussung der wahrheitsgemäßen Aussage der Zeugen vorkommen soll, halte ich für fernliegend. Psychologen sagen uns sogar etwas anderes bezogen auf die Videoaufzeichnungen. Es bleibt also nur das Thema Leakage, das dahinterstehen mag. Und da müssen wir uns schlicht und ergreifend der Tatsache stellen, es ist hier schon angedeutet worden, dass wir das Problem der Aktenweitergabe haben. Aber ich fürchte, da müssen sich alle Beteiligten des Strafverfahrens an die Nase fassen. Das jetzt vor allen Dingen in Richtung der Angeklagten zu schieben, halte ich für hochproblematisch und deswegen den Zugang dieser Angeklagten zu einem Arbeitsmittel der Hauptverhandlung zu begrenzen, für schwierig. Vielen Dank.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Abschließend hat das Wort Herr Prof. Dr. Norouzi zu drei Fragen. Wir haben sichergestellt, dass die

Übertragung und die Aufzeichnung auch noch nach 17:00 Uhr etwas überlappt. Das wird ebenfalls noch übertragen. Trotzdem bitte kompakt. Sie haben das Wort. Bitte.

SV Prof. Dr. Ali B. Norouzi: Ich mache schnell. Ich beginne mit der Frage nach dem Geld. Herr Seitz, die Verteidigergebühren sind immer zu niedrig und müssen immer erhöht werden, egal, ob wir eine Dokumentation bekommen oder nicht. Was die Frage nach der eintägigen Hauptverhandlung angeht, ist das so ein Fall. Ich sage, den müssen wir nach allgemeinen Rechtsmaßstäben lösen. Sie können als Verteidiger natürlich versuchen, einen Unterbrechungsantrag zu stellen. Wenn Sie den substantiiert begründen und der mit schlechter Begründung abgewiesen wird, dann haben Sie vielleicht ausnahmsweise einmal einen Revisionsgrund. Aber bei einer eintägigen Hauptverhandlung wird es schwer darzulegen sein, warum Sie nicht in der Lage sind, Ihr Plädoyer zu halten. Das ist jetzt nicht der Fall, der durch die Dokumentation gehindert wird, dass man da zu einem Fortgang und Abschluss des Verfahrens kommt. Und die letzte Frage nach dem Wiederaufnahmeverfahren: Ich habe, ganz offen gestanden, den Einwand des Bundesrats nicht verstanden. Im Wiederaufnahmeverfahren ist das Transkript kein neues Beweismittel. Neue Beweismittel und neue Beweistatsachen sind immer Dinge, die dem Erstgericht nicht vorlagen. Umgekehrt wird ein Schuh daraus. Für die Wiederaufnahme wäre es gerade wichtig ein Transkript zu haben, um zu prüfen zu können, ob das tatsächlich eine Nova ist oder nicht. Diese Beschränkung, die da gefordert wird, halte ich für eher sinnwidrig und kontraproduktiv. Das war jetzt kurz.

Abg. **Carsten Müller (Braunschweig)** (Vorsitz): Das war sehr beschleunigt. Ich danke Ihnen sehr. Ich danke Ihnen allen sehr für das Kommen, den Kolleginnen und Kollegen und schließe die Sitzung. Ich wünsche Ihnen noch einen erfolgreichen weiteren Tag. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 17:04 Uhr

Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB
Vorsitzende

Carsten Müller (Braunschweig), MdB